



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit

Modulhandbuch

Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Master of Arts)



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48 · 38302 Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit

Stand: Prüfungsordnung (PO) Sommersemester 2020

Impressum

Herausgeber	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Fakultät Soziale Arbeit Am Exer 6 38302 Wolfenbüttel
Inhalt	Prof. Dr. Holger Wunderlich, Prof. Dr. Olaf Lobermeier Prof. Dr. Sina Motzek-Öz
Layout	Daniel Becker

Homepage

Informationen zur Fakultät, Lehrenden und Gremien finden Sie unter diesem Link:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/s/studium/>

Aktuelle Lehrpläne und Wissenswertes zum Masterstudiengang finden Sie hier:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/s/studium/ma/>

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Thema	Seite
1.	Studiengangsbeschreibung	1
1.1	Steckbrief	1
1.2	Konzept und Struktur	2
2.	Modulbeschreibungen	6
2.1	Grundlagenmodul (GM) – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung) – Pflichtbereich	6
2.1.1	BM1: Grundlagen von Prävention	6
2.1.2	BM2: Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	9
2.1.3	BM3: Wissenschaftsorientiertes Handeln	12
2.1.4	BM4: Forschung im Präventionskontext	15
2.1.5.	BM5: Wahlpflichtmodul	17
2.1.5.1	BM5a: Prävention im Sozialen Raum	17
2.1.5.2	BM5b: Organisation und Führung	19
2.2	Schwerpunkt (S) 1 – Kriminologie & Kriminalprävention – Wahlpflichtbereich	21
2.2.1	S1 M1: Kriminologie A	21
2.2.2	S1 M2: Kriminalprävention	23
2.2.3	S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention	26
2.2.4	S1 M4: Forschungsprojekt	28
2.2.5	S1 M5: Kriminologie B	29
2.2.6	S1 M6: Kriminalpolitik	31

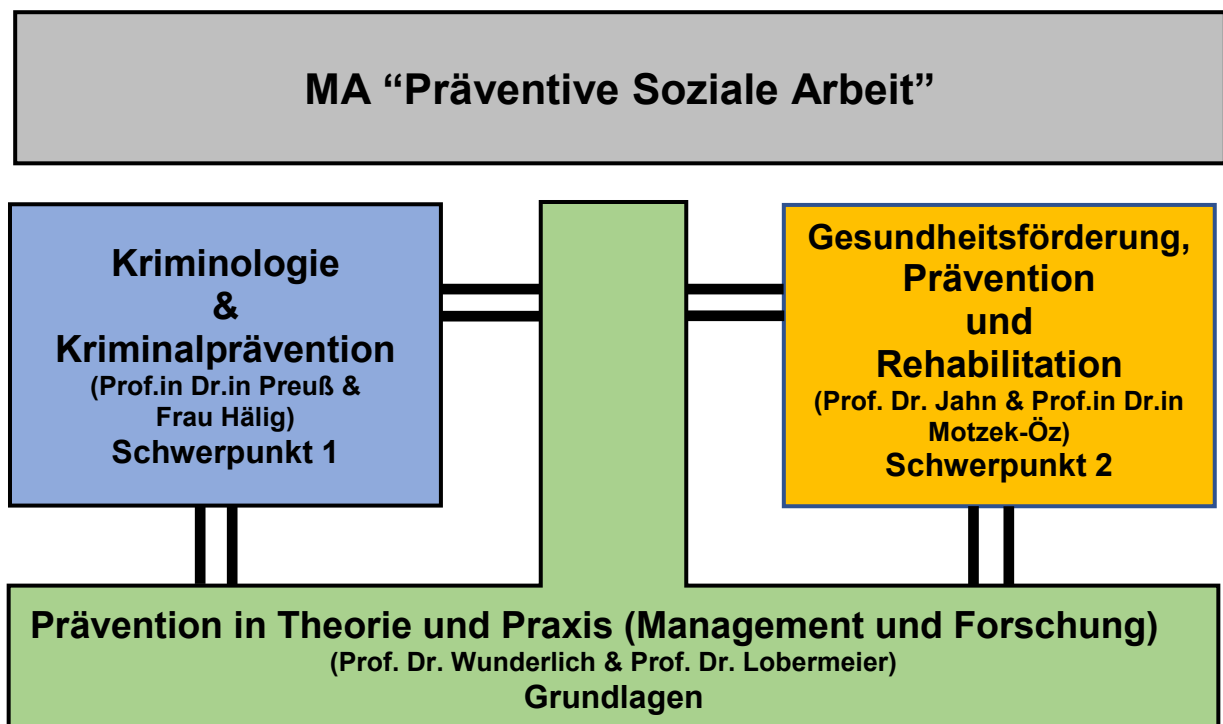
2.2.7	S1 M7: Mastermodul	33
2.3	Schwerpunkt (S) 2 (Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation)	34
2.3.1	S2 M1: Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	34
2.3.2	S2 M2: Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	36
2.3.3	S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	38
2.3.4	S2 M4: Forschungsprojekt	39
2.3.5	S2 M5: Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	40
2.3.6	S2 M6: Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	42
2.3.7	S2 M7: Mastermodul	44
3.	Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Verkündungsblatt vom 04.02.2020) Ergänzung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 03/2022) Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 34/2023) Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 20/2024)	45

1. Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit seinen beiden Vertiefungsschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den beiden genannten Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf.

1.1 Steckbrief

Es handelt sich um ein Vollzeitstudium in Präsenz mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.



Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem von zwei Schwerpunkten, die bei Studienbeginn verbindlich gewählt werden müssen, wissenschaftlich weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind verbindlich mit den Grundlagenmodulen „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ verbunden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss dieses Masterstudiums nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in führt. Die staatliche Anerkennung ist in Niedersachsen über den BA-Studiengang Soziale Arbeit sowie die Absolvierung des Anerkennungsjahres zu erlangen.

1.2 Konzept und Struktur

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u. a. durch eine umfangreiche Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt, die bereits die Weichen für die Masterarbeit stellen kann. Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Dies ermöglicht es den Studierenden, die übergreifenden Zusammenhänge bereits frühzeitig und regelmäßig herauszuarbeiten und für sich umzusetzen. Beispielsweise werden die Studierenden zu Beginn des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht, so dass sie diese im Rahmen ihres Praxisforschungsprojektes unmittelbar einsetzen können. Das Studium wird mit der Masterarbeit sowie der dazugehörigen Disputation abgeschlossen. Der Masterstudiengang hat eine eigene Prüfungsordnung und einen eigenen Prüfungsausschuss.

Tabelle 1: Aufteilung der Leistungspunkte und der Modulstruktur

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
Grundlagen	15	15	12	9	51
Schwerpunkt 1	15	9	12	3	39
Schwerpunkt 2	15	9	12	3	
Forschungs- projekt (Be- standteil des je- weiligen Schwerpunktes)	-	6	6	-	12
MA-Modul	-	-	-	18	18
Summe S1/ S2 + Basis	30	30	30	30	120

Zur Berechnung der zeitlichen Belastung wird 1 Credit mit 30 Stunden gleichgesetzt. Der Gesamtstundenumfang des Masters liegt damit bei 120 Credits = 3.600 Stunden. Zur Berechnung des Zeitaufwandes für Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt 1,5 Credits als 1 Semesterwochenstunde (SWS) gerechnet. Damit sind 3,0 Credits im Durchschnitt 2 SWS (= 1 Lehrveranstaltung) inklusive Vor- und Nachbereitungszeit. Hieraus ergeben sich folgende Zeitstunden: Eine LV mit 2 SWS entspricht im Durchschnitt 28 Präsenzstunden und 62 Stunden der Vor- und Nachbereitung.

Die Lehre und die Lehranforderungen orientieren sich gemäß des Bologna-Prozesses an den „Dublin Descriptors“; dabei handelt es sich um eine fächerübergreifende Beschreibung des Bachelor- und Masterniveaus sowie der Anforderungen, die an Promotionsstudierende zu richten sind, die das Leistungsprofil von Studierenden mit einem jeweiligen Abschluss festlegen. Diese Festlegung wurde auf europäischer Ebene von der Arbeitsgruppe Joint Quality Initiative (www.jointquality.org) entwickelt.

Der Grundlagenbereich „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ umfasst 5 Module, in denen die relevanten Kenntnisse für die Bereiche Management, Organisation sowie empirische Sozialforschung zusammengefasst sind. In beiden Schwerpunkten werden in 5 Pflichtmodulen theoretische und fachpraktische

Aspekte des jeweiligen Themengebietes gelehrt. Beide Schwerpunkte umfassen zudem das bereits erwähnte Modul für ein Praxis- bzw. Forschungsprojekt (Modul 4) sowie ein Prüfungsmodul Modul 7 (Masterarbeit).

Es ist in beiden Schwerpunkten wünschenswert, dass die Studierenden für ihr Praxisforschungsprojekt einen Träger Sozialer Arbeit oder ein (Forschungs-)Institut oder sonstige einschlägige Akteure (z.B. Ministerien, Jugendämter) als Projektpartner gewinnen. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Praxis- bzw. Forschungsrelevanz erreicht werden. Zudem bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. Die Fragestellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen kann¹.

Tabelle 2: Struktur Grundlagenmodule – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
BM1	Grundlagen von Prävention	1	8	9	Hausarbeit
BM2	Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	2 – 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM3	Wissenschaftsorient. Handeln	3	10	10	Präsentation
BM4	Forschung im Präventionskontext	1 – 2	8	12	Klausur
BM5	Wahlpflichtmodul	4	6	9	Mündliche
BM5a	Prävention im Sozialen Raum				Prüfung/
BM5b	Organisation und Führung				Präsentation

Das Studienangebot ist als Vollzeitstudium angelegt. Hierfür wird ein wöchentliches – an die Semesterzeiten des grundständigen Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ angepasstes – Seminarangebot vorgehalten. Blockveranstaltungen werden ebenfalls

¹ Das Praxisforschungsprojekt im 2. und 3. Semester kann gerne auch (teilweise) im Rahmen eines Auslandssemesters durchgeführt werden. Die individuelle Betreuung der Forschungsarbeit ist über verschiedene Online-Formate gewährleistet. Zur Vorbereitung des Auslandssemesters bieten wir verschiedene Sprachkurse an, auf die die Studierenden zurückgreifen können (<https://www.ostfalia.de/cms/de/sprachen>).

ermöglicht, wenn diese aus inhaltlichen bzw. didaktischen Gründen geboten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einigen Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht gibt. Entsprechende Hinweise sind in § 10 der Prüfungsordnung und in der Anlage 1b zur Prüfungsordnung zu finden.

Tabelle 3: Struktur S1-Module – Kriminologie & Kriminalprävention

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
M1	Kriminologie A	1 – 2	4	6	Präsentation
M2	Kriminalprävention	1 – 2	10	12	Hausarbeit
M3	Rechtl. Grundlagen der Kriminalprävention	1 – 2	6	6	Klausur
M4	Forschungsprojekt	2 – 3	4	12	Forschungsbericht
M5	Kriminologie B	3	6	9	Präsentation
M6	Kriminalpolitik	3 – 4	4	6	Mündl. Prüfung/ Präs.
M7	Mastermodul	4		18	Masterprüfung

Tabelle 4: Struktur S2-Module – Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
M1	Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	1	8	9	Klausur
M2	Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	1 – 2	4	6	Hausarbeit
M3	Rechtsgrundl. d. Präv. und Rehab.	1 – 2	4	6	Klausur
M4	Forschungsprojekt	2 – 3	4	12	Forschungsbericht

M5	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	2 – 3	8	9	Mündl. Prüfung/ Präs.
M6	Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	3 – 4	6	9	Präs./ Hausarbeit
M7	Mastermodul	4		18	Masterprüfung

2. Modulbeschreibungen

2.1 Grundlagenmodul (Basismodul – BM) – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung) – Pflichtbereich

2.1.1 BM1: Grundlagen von Prävention

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4100**

Kompetenzziele

Die Studierenden haben ein Grundverständnis von Prävention entwickelt. Sie können gesellschaftliche Fehlentwicklungen, aktuelle Gefahren oder problematische Prozesse identifizieren und präventive Zugänge soziologisch, (sozial-)politisch und volkswirtschaftlich reflektieren und sozialarbeitswissenschaftlich einordnen. Die Studierenden kennen somit die (gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen für präventives Handeln, können sich problematische Entwicklungen erschließen, Gelingensfaktoren für Prävention identifizieren und zu berücksichtigende Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Mit dem Modul wird somit ein (kontextuelles) Grundverständnis entwickelt, das für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation (vgl. Modul 2 und 4) einer wissenschaftsorientierten Prävention (vgl. Modul 3) unabdingbar ist.

Teilmodule

BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1 SWS
Im Seminar entwickeln die Studierenden ein Grundverständnis von Prävention. Sie lernen grundlegende Begrifflichkeiten aus dem Präventionskontext kennen und können diese sowohl wissenschaftlich als auch praxisrelevant einordnen. Durch kritische Diskussionen mit Vertreter/innen der Präventionspraxis werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen für präventives Handeln deutlich und maßgebliche Gelingensfaktoren für Prävention identifiziert. Eine kritische Sicht auf das Präventionsparadigma lässt die Studierenden wesentliche Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Die Lehrveranstaltung ist grundlegend für die Entwicklung eines wissenschaftsorientierten Präventionsverständnisses.		

BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	2 SWS
--------------	--	--------------

In der Lehrveranstaltung werden sozialarbeitswissenschaftliche Theorietraditionen und mit diesen verbundene Grundbegriffe behandelt. Unter besonderer Berücksichtigung des Theorie–Praxis–Verhältnisses in der Sozialen Arbeit werden klassische und aktuelle empirische Studien vorgestellt und deren Bedeutung für gegenwärtige Fragen der Prävention herausgearbeitet. Es geht mithin darum, einen Standpunkt zur Wissenschaft Sozialer Arbeit zu entwickeln, der in der empirischen Sozialarbeitsforschung durch Aktions- und Praxisforschung einen wesentlichen Beitrag zur Wissenschaft Sozialer Arbeit erkennt.

BM1.3	Soziologische Grundlagen	2 SWS
--------------	---------------------------------	--------------

Die Veranstaltung zielt auf vertiefte Kenntnisse der soziologischen Grundlagen Präventiver Sozialer Arbeit. Dementsprechend geht es zunächst um Grundfragen und Grundbegriffe der Soziologie (Sozialstruktur, Soziales Handeln, Kultur, Macht, Funktionale Differenzierung/Integration), sowie um theoretische Perspektiven (Struktur- und Handlungstheorien; Makro-, Mikro- und Mesotheorien), die für das Verständnis präventionswissenschaftlicher Ansätze und entsprechender empirischer Forschung wichtig sind. Im Anschluss an Fragen zur kulturellen Vielfalt in der Gegenwartsgesellschaft richtet sich der Blick auf soziale Ungleichheiten (d.h. weitere Achsen von Differenz), um schließlich im Sinne von Gegenwartsdiagnosen auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungstendenzen einzugehen (z.B. Subjektivierung, Organisationsgesellschaft...) und deren Zusammenhang mit dem Präventionsparadigma zu erörtern.

BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	2 SWS
--------------	---------------------------------------	--------------

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Beziehung zwischen (Sozial-)Politik und Prävention. Dabei werden präventive Zugänge des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie nicht-staatlicher Akteure diskutiert (sozialpolitische Perspektive) und ein analytisches Verständnis des politischen Systems entwickelt, das für die Entwicklung, Implementation und Evaluation präventiver Zugänge unabdingbar ist (politikwissenschaftlicher Blickwinkel). Ausgehend davon, dass politische Inhalte und damit auch präventive Zugänge abhängig von politischen Strukturen und Prozessen sind, werden dabei insbesondere Aspekte des Policy-Making und Möglichkeiten strategischer Einflussnahme diskutiert.

BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1 SWS
--------------	--	--------------

Die Volkswirtschaftslehre analysiert mit ihren Gebieten Theorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik und Finanzwissenschaft den ökonomischen Rahmen sozialer Arbeit und Prävention. Ausgehend von verhaltenswissenschaftlichen Untersuchungen menschlichen Verhaltens (Verfolgung eigener Interessen, eingeschränkte Rationalität) entwickelt sie Ansätze zur Steuerung individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens. Aktuelle präventive Ansätze wie das Nudging werden ebenso in Betracht gezogen wie ökonomische Rahmenbedingungen des Sozialsystems wie die Soziale Sicherung, Förderung oder Fürsorge. Im Seminar werden zur Lehrunterstützung Studienbriefe zum Selbststudium mit eingesetzt.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Hausarbeit
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	1. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Die Inhalte dieses Moduls bilden die Grundlage für die Grundlagenmodule 2 bis 5. (Auch) Durch die Querverbindung zu den Modulen der Vertiefungsschwerpunkte stellen sie die Basis für die Erstellung der Masterarbeit dar.

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.1.2 BM2: Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen

Verantwortlicher: Prof. Dr. Kortendieck, Vertretung: Prof. Dr. Stölner

Prüfungsnummer: **4110**

Kompetenzziele

Die Studierenden erkennen aus der Sicht der Leistungsträger und der Kostenträger die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der Sozialen Arbeit und Prävention stattfindet. Auf der Basis allgemeiner Sozialmanagementkonzepte verstehen die Studierenden den finanziellen Fluss der notwendigen Ressourcen von außen wie von innen, lernen die Grundzüge des Rechnungswesens und der darauf aufbauenden Finanzierungslehre kennen. Begriffe wie Bilanz, Budget und Controlling sind ihnen vertraut.

Im Wahlbereich können sie ihre Kenntnisse in Finanzierung vor allem auf institutioneller Ebene vertiefen oder sich mehr marktorientiert weiterbilden und den explizit sich am Kunden und Klienten ausrichtenden Marketingansatz kennenlernen.

Teilmodule

BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2 SWS
--------------	---	--------------

Soziale Arbeit und Prävention finden immer in einem institutionellen Kontext statt. Auf der Ebene der sozialen Arbeit mit dem Klienten sind die ökonomischen Rahmenbedingungen (Personalmanagement, Finanzierung, Infrastruktur) zu klären, auf der betrieblichen Ebene die Steuerung (Controlling) der Einrichtung. Hierbei spielen sowohl klassisch betriebswirtschaftliche Kennzahlen auf monetärer Ebene (Steuerung der Einnahmen und Ausgaben, der Erträge und Aufwendungen) als auch leistungsbezogene Aspekte die entscheidende Rolle.

BM2.2	Projektplanung und -management	2 SWS
--------------	---------------------------------------	--------------

Neben maßgeblichen Projektmanagementansätzen lernen die Studierenden die Grundlagen eines wirkungs- orientierten Projektmanagements kennen: Strukturqualität, Konzeptqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität. Für ein professionelles Projektmanagement werden verschiedene Techniken benötigt, die im Rahmen des Seminars praktisch angewendet werden (GrafStat, Gantt-Project, Projektstrukturpläne, Ressourcenpläne). Durch die Entwicklung und Präsentation eines eigenen präventiven Projekts in Kleingruppenarbeit erhalten die Studierenden konkrete Rückmeldungen und Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen.

BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2 SWS
--------------	---	--------------

Soziale Arbeit und Prävention ist ohne finanzielle Ressourcen nur schwer zu bekommen. Der größte Teil der betrieblichen Aufwendungen sind Personalaufwendungen. Das Rechnungswesen zeigt ihnen zunächst in der Finanzbuchhaltung, wie alle monetären Vorgänge zu erfassen und auszuwerten sind. Sie lernen dabei die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die erheblichen gesetzlichen Anforderungen dazu kennen. Darauf baut die interne Steuerung der Kosten- und Leistungsrechnung auf, die der Kalkulation und wirtschaftlichen Steuerung der Einrichtung dient. Diese benötigt die Sozialwirtschaft, um Projekte und Leistungen zu kalkulieren, zu beantragen und Mittel einzuwerben bzw. Leistungsverträge abschließen zu können.

BM2.4a	Social Marketing	2 SWS
---------------	-------------------------	--------------

Wozu sind Soziale Arbeit und Prävention da? Aus der Sicht des Social Marketings wollen Angebote in der Sozialen Arbeit die Bedarfe ihres Kunden und Klienten befriedigen. Was sind die mit Präventionsmaßnahmen verbundenen Anliegen? Sie zu erkunden, ist Aufgabe der Marktforschung, die in vielen Teilen der Sozialforschung ähnelt. Daraufhin werden kundengerechte oder passgenaue Angebote zusammengestellt, die das Klientel am richtigen Ort und zur richtigen Zeit erreichen soll. Damit Kunden und Klienten von dem Angebot erfahren, werden Kommunikationsmittel eingesetzt. Schließlich stellt sich die Frage, was es der Gesellschaft wert ist, wenn eine Präventionsmaßnahme durchgeführt wird.

BM2.4b	Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	2 SWS
---------------	--	--------------

Finanzierung 2 baut auf den grundlegenden Kenntnissen des Rechnungswesens auf. (Verstehen der Kapitalfinanzierung von innen und außen). In diesem Teil lernen die Teilnehmer*innen vor allem die verschiedenen institutionellen Finanzquellen wie staatliche Finanzierung, EU-Finanzierung, Spenden und Kredite kennen.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Vorlesungen, Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit; Selbststudium/Literaturarbeit	Mündliche Prüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	2. – 3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltungen; bieten u.a. Grundlagen für die Kalkulation von Projekten

(Module S1/S2 M4) und die Führung von Einrichtungen bzw. dem Planen und Aushandeln von sozialen Projekten (Modul 5)

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
330 Stunden	11	8

2.1.3 BM3: Wissenschaftsorientiertes Handeln

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier, Vertretung: Prof. Dr. Wunderlich

Prüfungsnummer: **4115**

Kompetenzziele

Die Studierenden kennen maßgebliche Ursachen und entsprechende Erklärungsansätze Sozialer Probleme und können diese für die Praxis präventiver Sozialer Arbeit nutzbar machen. Ausgehend von diesen Problemlagen sind die Studierenden in der Lage, auf der Grundlage psychologischer Veränderungstheorien professionelle Lösungsansätze für die präventive Soziale Praxis zu entwickeln. Dies gelingt ihnen auf der Grundlage einer vom Subjektstandpunkt ausgehenden, reflexiven und emanzipatorischen Arbeitsweise, die auf die Veränderung sozialer Praxis orientiert ist. Schließlich kennen die Studierenden die Grundlagen einer wirkungsorientierten Evaluation und können maßgebliche Evaluationsansätze bewerten und forschungspraktisch umsetzen.

Teilmodule

BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	2 SWS
Anknüpfend an Modul 1.3 zu den soziologischen Grundlagen von Prävention blickt diese Veranstaltung gezielt auf einige für beide Schwerpunkte des Masterstudiengangs und für die Präventive Soziale Arbeit generell besonders relevante Problembereiche: Armut, Exklusion (samt "Totalen Institutionen"), Diskriminierung, Gewalt, Sucht, räumliche Segregation, Radikalisierung, Nachhaltigkeit sowie Probleme in Zusammenhang mit Phasen des Lebensverlaufes (Jugend, Alter). Stets geht es dabei um das Grundverständnis dieser Bereiche, Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung und Fragen zur Prävention.		
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	2 SWS
In dem Seminar erfolgt zunächst einführend eine Auseinandersetzung mit lern- und motivationspsychologischen Theorien. Dabei werden insbesondere die Aspekte der Verhaltensmodifikation, aber auch das handlungstheoretische Erwartungs-Wert-Modell berücksichtigt. Darauf aufbauend werden sowohl mögliche Probleme bei der Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Menschen als auch wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen von Veränderungsprozessen betrachtet. Konkretisiert werden die theoretischen Grundlagen an praktischen Beispielen, die einen Transfer ermöglichen sollen.		

BM3.3	Change Management / Social Change	2 SWS
--------------	--	--------------

Im Rahmen des Seminars setzen sich die Studierenden mit Theorien und Praxis von Veränderungsprozessen und Veränderungsmanagement auseinander. Ausgehend von der Frage, wie sich (emanzipatorische) Veränderungsprozesse im Rahmen der Sozialen Arbeit anregen und gestalten lassen, werden Zusammenhangswissen sowie interdisziplinäres und intersektionelles Wissen als eine Besonderheit Sozialer Arbeit diskutiert.

Ausgehend von der Kritischen Psychologie (Holzkamp) werden individuelle Probleme in gesellschaftliche Zusammenhänge gestellt. Die Hegemonietheorie (Gramsci) hat hierzu Werkzeuge entwickelt, um gesellschaftlich hergestellte Macht und Vorherrschaft und deren Verfestigung in Alltag und Alltagsverstand aller zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession bekommen die Studierenden einen Einblick in grundlegende Theorien und können entscheiden, ob sie im Rahmen des Seminars selbst einen Veränderungsprozess in Gang setzen wollen und sich hierfür die nötigen Theorien (als Denkwerkzeuge) aneignen.

BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	2 SWS
--------------	--	--------------

Im Seminar werden wissenschaftsbasierte Evaluationsansätze vorgestellt und diskutiert. Hierzu gehören managementorientierte Ansätze, nutzungsorientierte Ansätze, theoriegeleitete sowie zielorientierte Evaluationen als auch partizipative Evaluationsansätze. Studierende lernen wesentliche Stakeholder in Evaluationsprozessen kennen und können die gesellschaftliche Bedeutung von Evaluation kompetent einschätzen. Ausgehend von den Evaluationsstandards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation werden Grundsätze evaluativen Denkens und Handelns reflektiert und im Hinblick auf eigene berufliche Anwendungszwecke untersucht. Neben formativen Ansätzen kommen auch summative Ansätze zur Sprache.

BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	2 SWS
--------------	---	--------------

Das Seminar setzt sich mit der Bedeutung der Person in professionellen Beziehungen auseinander. Ausgangsvoraussetzung hierfür ist eine Kongruenz in der professionellen Identität. Zu dieser Kongruenz gehören die zentralen Bestandteile Achtsamkeit und Reflexivität. Mit dem differentiellpsychologischen Konzept des Enneagramms lernen die Studierenden im Seminar ein erklärungskräftiges Modell kennen, das es ermöglicht, Reflexionsprozesse anzustoßen, die zu Selbsterkenntnis und Selbstreflexion anregen können. Das Seminar ist als selbsterfahrungsorientierte Lehr- und Lernform angelegt.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltungen

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
300 Stunden	10	10
BM3.6	Zusatzangebot - Biografie und Soziale Arbeit	2 SWS

Diskurse zur Bedeutung von Biografie und biografischer Arbeit gehören spätestens seit dem 19. Jahrhundert zum Kernbestand sozialarbeitsbezogener Denkformen. Soziologie und Erziehungswissenschaft teilen die Ansicht, dass die Autobiografie den besten und informativsten Zugang zum Verstehen menschlichen Lebens und damit zur sozialen Realität darstellt. Dies gilt auf individueller genauso wie auf kollektiver Ebene. Dieser wissenschaftlich vertretene Standpunkt findet indes in der Handlungspraxis der Sozialen Arbeit kaum seine Entsprechung. In der Lehrveranstaltung werden Sie sich vor diesem Hintergrund sowohl wissenschaftliche Grundlagen zu Biografie und Biografiearbeit als auch den gegenwärtigen Stand eingesetzter biografischer Zugänge und Materialien sowie deren Analyse in der Sozialen Arbeit erarbeiten. Dies schließt die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geworden-Sein als maßgebliche Komponente von Professionalität ein.

2.1.4 BM4: Forschung im Präventionskontext

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4120**

Kompetenzziele

Die Studierenden lernen, weshalb im Präventionskontext der Einsatz empirischer Methoden und Techniken der Erhebung, Darstellung, Analyse und Interpretation von Daten notwendig ist. Die Studierenden kennen methodische Zugangsweisen, Forschungsinstrumente und -designs und sind in der Lage forschungslogische Abläufe nachzuvollziehen. Am Beispiel konkreter Verfahren qualitativer und quantitativer Sozialforschung werden die Studierenden befähigt, Forschungsprozesse als Auftraggeber zu steuern und eigene kleine Forschungsarbeiten durchzuführen.

Teilmodule

BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	2 SWS
--------------	--	--------------

Ausgehend von einer Verortung standardisierter Erhebungsverfahren im Feld quantitativer Sozialforschung (wissenschaftstheoretische Einordnung, quantitativer Forschungsprozess, Gütekriterien, etc.) werden anhand von Beispielstudien ausgewählte Grundlagen thematisiert: Erhebungsplanung, Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, Auswahlverfahren/Stichproben, Datenschutz etc.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf standardisierten Befragungen. Die Veranstaltung dient auch der Vorbereitung auf die Praxisforschung. Die Auswertung quantitativer Daten ist Thema der anknüpfenden Veranstaltung „Quantitative Sozialforschung: Auswertung“ im zweiten Semester.

BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	2 SWS
--------------	---	--------------

Qualitative Sozialforschung wird im Seminar als rekonstruktive Sozialforschung verstanden. In Teil 1 geht es darum, die erkenntnistheoretischen Grundlagen rekonstruktiver Sozialforschung nachzuvollziehen und für eine anwendungsbezogene Qualitative Forschung nutzbar zu machen. Wir behandeln im Seminar verschiedene Themen wie "Qualitative Fragestellungen", "Samplingstrategien", "Verfahren zur Erstellung von Interviewleitfäden" sowie verschiedene Erhebungsansätze für Qualitative Interviews, Gruppendiskussionen und Teilnehmende Beobachtungen. Die Beschäftigung mit Auswertungsansätzen erfolgt dann im 2. Semester.

BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2 SWS
Vermittelt wird anwendungsorientiertes Grundwissen zur Auswertung quantitativer Daten, wie sie beispielsweise durch standardisierte Befragungen generiert werden. Anknüpfend an eine kurze Einführung in die beschreibende Statistik (Häufigkeiten, Mittelwerte, Zusammenhangsmaße) liegt der Schwerpunkt des Seminars (ausgehend von einer Einführung in die Logik des statistischen Schließens) im Bereich der schließenden Statistik sowie der konkreten Anwendung statistischer Verfahren mit Excel und der Statistiksoftware SPSS (t-test, Korrelationen, Regression).		
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2 SWS
Im Seminar werden erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt, die eine Voraussetzung für das Fremdverstehen darstellen. Ausgehend von methodologischen Ansätzen der Phänomenologie und des Symbolischen Interaktionismus werden ausgewählte Auswertungsansätze der qualitativen Sozialforschung vorgestellt und praktisch angewendet. Neben der Grounded Theory (GTM) werden im Seminar die Qualitative Inhaltsanalyse (Mayring), die Dokumentarische Methode (Bohnsack) sowie die Diskursanalyse (Keller, Leiprecht) behandelt.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
(Quantitative/qualitative) Sozialforschungs-Kenntnisse auf dem Niveau des BA-Studienganges)		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Grundlagenveranstaltungen		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	8

2.1.5 BM5: Wahlpflichtmodul

2.1.5.1 BM5a: Prävention im Sozialen Raum

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4130**

Kompetenzziele

Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die Bedeutung des Sozialen Raums für Prävention und erkennen davon ausgehend sowohl die Bedeutung von Prävention für eine sozialraumorientierte Stadt-/Quartiersentwicklung als auch die Relevanz von Sozialräumen für Prävention. Sie wissen um die strukturellen Herausforderungen präventiver Zugänge, können aktuelle Gefahren, Störungen oder problematische Prozesse in den entsprechenden institutionellen Kontext einordnen und lernen sowohl Zugänge strategischer Präventionsarbeit für unterschiedliche Handlungsfelder und Zielgruppen als auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede sozialräumlicher Prävention auf der operativen Ebene kennen. Die Studierenden erwerben mit diesem Modul somit die Kompetenz, präventive Zugänge auf sozialräumlicher Ebene zu entwickeln, umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und dabei sowohl die sozial- und kommunalpolitische Perspektive als auch die Perspektive der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.

Teilmodule

BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	2 SWS
---------------	--	--------------

Ausgehend von einem Verständnis der Entwicklung und den Strukturproblemen moderner Städte sowie den damit verbundenen Konsequenzen, der Bedeutung sozialräumlicher Strukturen (aus individueller und stadtgesellschaftlicher Perspektive) sowie einer Verständigung über kommunal-/sozialpolitische Zielsetzungen, Strukturen und Prozesse werden strategische Ansatzpunkte kommunaler bzw. sozialräumlicher Prävention behandelt. Dabei werden Ansätze der sozialen Stadt- und Quartiersentwicklung vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte reflektiert und es werden Optionen strategischer Präventionsarbeit aufgezeigt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Verknüpfung von Stadtentwicklung, Sozialplanung und Sozialer Arbeit.

BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	2 SWS
Es wird ein Überblick über die Vielfalt der Herausforderungen, Zielgruppen und Akteure kommunaler und sozialraumbezogener Prävention hergestellt. Dabei werden auch sozial-/präventionspolitische Ansatzpunkte des Bundes und der Länder auf der kommunalen Ebene aufgezeigt. Exemplarisch werden einzelne Themen und Zielgruppen vertiefend behandelt und damit ein Verständnis für die Spezifika präventiver Zugänge im Sozialen Raum entwickelt. Übergreifend werden dabei die Notwendigkeit und die Herausforderungen gender- und migrationssensibler Prävention diskutiert.		
BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	2 SWS
Sozialraumorientierung spielt in der Sozialen Arbeit und der operativen Präventionsarbeit eine immer größere Rolle. Ausgehend von einer historischen Einordnung werden Grundsätze der Sozialraumorientierung und des Quartiersmanagements behandelt und die Relevanz sozialräumlicher Aspekte für die Entstehung sozialer Probleme und deren Prävention diskutiert. Anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis wird ein Verständnis von sozialraumsensibler Sozial-/Präventionsarbeit entwickelt, das sowohl für die strategische Präventionsarbeit als auch die konkrete Programm-/Projektentwicklung und -gestaltung wichtig ist.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Mündliche Prüfung/ Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Abschluss der Module 1 bis 4		4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Vertiefung der Basismodule 1 bis 4 unter dem Aspekt Sozialer Raum und Sozialraumorientierung.		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.1.5.2 **BM5b: Organisation und Führung**

Verantwortlicher: Prof. Dr. Stölner, Vertretung: Prof. Dr. Kortendieck

Prüfungsnummer: **4130**

Kompetenzziele

Die Studierenden lernen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen späteren beruflichen Tätigkeit und den organisatorischen Rahmenbedingungen kennen. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerbetrieblichen Strukturen der Aufbau- und Ablauforganisation zu verstehen und entsprechende Entwicklungen der Organisation und des Personals einzuordnen. Sie differenzieren zwischen der operativen und strategischen Planung und verschiedenen organisatorischen Theorien. Darauf aufbauend erarbeiten sie die Grundlagen für strukturelle und personale Führung, die sie in Rollenspielen zum Teil auch praktisch vertiefen. Sie haben nach Abschluss dieses Moduls nicht nur einen tiefen Überblick über verschiedene Theorien von Menschenbildern, Organisationsformen und Führungstheorien, sondern sind auch in der Lage, praktische Alltagsprobleme in der interpersonalen und teambezogenen Führung und ihre eigene Rolle zu reflektieren.

Teilmodule

BM5b.1	Organisation und Personal	2 SWS
---------------	----------------------------------	--------------

Die Studierenden lernen das System der öffentlichen, freien und gewerblichen Träger sozialer Dienstleistungen und ihre Anforderungen an ihr jeweiliges Personal kennen. Sie verstehen die Zusammenhänge operativer und strategischer Unternehmensentscheidungen und können die Auswirkungen auf das Personal reflektieren. Dabei lernen sie das Personalmanagement intensiv in den Bereichen Personalplanung, -einstellung, -beurteilung, -entlohnung und -entwicklung kennen.

BM5b.2	Mitarbeiterführung	2 SWS
---------------	---------------------------	--------------

Personalführung geschieht einerseits strukturell durch Verträge und Regelungen, andererseits personell durch direkte Mitarbeitendenführung. Auf der Grundlage von Führungstheorien, Management by-Ansätzen und Kommunikationsregeln erarbeiten die Studierenden praxisnah die Regeln der Mitarbeiterführung.

BM5b.3	Führen von Teams	2 SWS
---------------	-------------------------	--------------

Das Seminar befasst sich mit der Frage, wie durch Teamführung eine Optimierung von Teamleistungen erreicht werden kann. Im aktiven Miteinander werden teamdynamische

Prozesse erfahrbar gemacht und im Hinblick auf deren Steuerungsmöglichkeiten reflektiert. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse können für eine moderne Personal- und Teamführung genutzt werden.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Vorlesung, Literaturarbeit; Seminare mit hohem Eigenanteil, hoher Selbstreflektionsanteil	Mündliche Prüfung/ Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Abschluss der Module 1 bis 4, Gesprächsführung auf Bachelorniveau	4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Reflektion der eigenen Rolle in der Kriminal- und Rehabilitationspolitik, Masterarbeit		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.2 Schwerpunkt (S) 1 – Kriminologie & Kriminalprävention – Wahlpflichtbereich

2.2.1 S1 M1: Kriminologie A

Verantwortlicher: Prof. Dr. Preuß

Prüfungsnummer: **4140**

Kompetenzziele		
Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung (Historische Kriminologie). Die Absolventen/innen sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie und Kriminalsoziologie vertraut. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung kriminologischer Theoriebildung in ihren interdisziplinären Bezügen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, Kriminalitätsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse sowie Systeme der sozialen Kontrolle und der Strafverfolgung als politisch-soziale Konstrukte zu analysieren und zu bewerten.		
Teilmodule		
S1 M1.1	Kriminologie 1	2 SWS
Über einen wissenschaftsgeschichtlichen Zugang macht sich die Veranstaltung zur Aufgabe, in Gegenstand und Grundbegriffe der Kriminologie einzuführen und diese vor dem Hintergrund aktueller Kriminalitätsdiskurse zu besprechen. Neben der Vermittlung grundlegender Theoriestränge, Kriminalität als soziales Phänomen zu verstehen und zu erklären, werden entsprechend auch die empirische Erfassung und Messung (Hell- und Dunkelfeld) einerseits und die mediale Verhandlung von Kriminalität andererseits fokussiert. Schließlich gilt es, Sinn und Zweck des Strafens anhand ausgewählter Instanzen sozialer Kontrolle und der Strafverfolgung kritisch zu diskutieren.		
S1 M1.2	Kriminologie 2	2 SWS
Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Präsentation

Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.2.2 S1 M2: Kriminalprävention

Verantwortliche: Ass. jur. Hälbig

Prüfungsnummer: **4150**

Kompetenzziele

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert ein übergreifendes, integratives Gesamtkonzept. Dieses umfasst die individuellen Entwicklungslinien abweichenden Verhaltens sowie Fragen der Entwicklungspsychologie. Kompetenzziele sind: Soziale Probleme erkennen, ganzheitlich betrachten und in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellen. Wirkungen von kriminalpräventiven Ansätzen/Projekten erkennen u. einschätzen; daraus folgend die Qualität sichern u. verbessern. Die Studierenden sind mit Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder vertraut. Sie kennen die Bedingungsfaktoren für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Sie sind mit der psycholog. Untersuchung delinquenter Jugendlicher aus der speziellen Perspektive der forensischen Diagnostik und Begutachtung sowie Ansätzen zur Intervention u. Prävention vertraut. Sie können die empirische kriminologische Forschung nachvollziehen, einschätzen u. anwenden, sowie kriminologische Methoden kontextspezifisch anwenden und praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen.

Teilmodule

S1 M2.1	Kriminalprävention 1	2 SWS
Einführung in die Grundbegriffe der Kriminalprävention (General- und Spezialprävention; primäre, sekundäre und tertiäre Prävention; Mikro, Makro und Mesoebene; strukturelle und personelle Prävention; personenbezogene, situationsbezogene, kommunale Kriminalprävention; Kommunale Kriminalprävention: Regionalanalysen, Lenkungsgruppen auf Verwaltungsebene, wissenschaftliche Begleitung, Kriminalprävention in Deutschland / auf Bundesebene, Übersicht der Kriminalpräventionsinitiativen: Präventionsgremien, Strukturen i. d. Bundesländern (zentrale Arbeitsstellen, Stiftungen, Forschungsinstitute; Vereinigungen, Verbände, Kongresse), Länderübergreifende Strukturen, (ressortübergreifende) Zusammenarbeit; Praxisfelder und Handlungskonzepte (z.B. im Bereich der Kinder- u. Jugendarbeit).		

S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2 SWS
Strategien der Kriminalprävention in Deutschland; Themenspezifische Prävention (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing/ Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus/ Computer(-spiele, -kriminalität), Sucht, Migration, Sekten / Okkultismus, Gangs, Zivilcourage, Frühprävention). Interventions- und Präventionskonzepte, Polizeiliche Prävention, Ehrenamt in der Prävention.		
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2 SWS
Ausgangspunkt des Seminars ist die analytische Betrachtung der Themenfelder Jugend und Devianz sowie der angemessene Umgang damit. Da kriminalpräventive Ansätze zu einem großen Teil bei der Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen ansetzen, bilden entwicklungsorientierte Präventionsansätze den Kern der Betrachtung. In der sozialen Praxis konkurrieren präventive Ansätze vielfach mit klassischen Sozialisationsansätzen und es stellt sich die Frage, welche Rahmung es braucht, damit Kinder und Jugendliche sich zu autonomen Persönlichkeiten entwickeln können. Im Seminar werden verschiedene theoretische Ansätze diskutiert, es sollen aber auch unterschiedliche Handlungsansätze und Konzepte im Hinblick auf deren Zielsetzungen und Grenzen diskutiert werden. Ziel des Seminars ist es, kriminalpräventive Ansätze kritisch reflektieren zu können und eine Überzeugung zu entwickeln, was eine gute (kriminal-)präventive Soziale Arbeit ausmacht.		
S1 M2.4	Psychologie 1: Forensische Psychologie	2 SWS
Das Seminar fokussiert nach kurzer allgemeiner Einführung in die sog. "Psycho-Fächer" Grundlagen und Praxis der forensischen Begutachtung im Strafrecht. Behandelt werden die zentralen Themen: Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortungsreife sowie Kriminalprognose. Weiterhin werden juristische, organisatorische und therapeutische Rahmenbedingungen psychologisch-psychiatrischer Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug erörtert.		
Übungen und gemeinsame Diskussionen auf der Grundlage von (Video-) Falldarstellungen und Beispielgutachten sollen einen hohen Praxisbezug ermöglichen und die kritische Auseinandersetzung mit den komplexen und oft kontrovers erscheinenden Themenfeldern fördern.		

S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	2 SWS
Als empirische Wissenschaft zielt die Kriminologie darauf ab, wissenschaftlich begründete, also systematisch gewonnene und überprüfbare Aussagen über die soziale Wirklichkeit zu treffen. Sie bedient sich dabei Messungen, Beobachtungen und Experimenten. Während ein grundlegendes Verständnis von Methoden der Empirischen Sozialforschung im Basis-Modul 4 erfolgt, steht in der Lehrveranstaltung „Methoden der Kriminologie“ der explizite kriminologische Gegenstandbezug im Fokus. Mit Bezug auf relevante Grundlagenstudien werden kriminologische Forschungszugänge diskutiert, die für eine Verortung im Feld kriminologischer Forschung und die für die Entwicklung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Programme und Maßnahmen relevant sein können.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Hausarbeit
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Zulassung Master		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	10

2.2.3 S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention

Verantwortliche: Ass. jur. Hälbig

Prüfungsnummer: 4160

Kompetenzziele

Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zu den einzelnen Rechtsgebieten und können die formelle Rechtssprache übersetzen. Die Absolventen/innen sind mit juristischen u. polizeilichen Denkstrukturen vertraut und können die Gesetze anwenden. Dabei soll das Verständnis die viktimologische Perspektive inkludieren; die Täter- als auch die Opferinteressen sollen als gleichberechtigte Anliegen innerhalb und außerhalb des Strafprozesses verstanden werden. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung rechtlicher Maßnahmen und Anordnungen und können sie in Einzelfällen deliktsspezifisch deuten und einordnen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, mit Strafverfolgungsbehörden und angeschlossenen Institutionen zu kooperieren und entsprechende Strategien zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten.

Teilmodule

S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	2 SWS
Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht mit den länderspezifischen Besonderheiten wie dem Recht der Untersuchungshaft sowie relevanten Bezügen zum Nebenstrafrecht		
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchutzG	2 SWS
Jugendstrafrecht mit seinen Bezügen zu den strafrechtlichen Nebengesetzen wie BtmG, dem Familienrecht und dem SGB VIII		
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	2 SWS
Das Seminar befasst sich grundlegend mit den Phänomenen der Schädigungen durch Dritte bei gleichzeitiger Normverletzung. Wir erarbeiten im Seminar Bedürfnisse, die im Rahmen von Schädigungen auftreten, schauen uns psychosoziale Be- und Verarbeitungsprozesse an und diskutieren verschiedene Bewältigungsansätze. Ausgehend von den maßgeblichen EU-Regelungen werden die opferschutz- und opferhilferechtlichen Maßgaben analysiert. Im Hinblick auf eine Stärkung der Opferperspektive im kriminalpräventiven Diskurs beschäftigen wir uns u.a. mit dem Ansatz der Parallelen Gerechtigkeit.		

Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:	
Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Klausur	
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master		1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:			
Übergreifende Grundlagenveranstaltung			
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden		6	6
S1 M3.4	Zusatzangebot – Psychologie 2: Rechtspsychologie		2 SWS

2.2.4 S1 M4: Forschungsprojekt

Verantwortliche: Prof. Dr. Lobermeier, Dr. Rost

Prüfungsnummer: 4170

Kompetenzziele		
Die Forschungsarbeit mit Begleitung streckt sich über 2 Semester. Die Forschungsarbeit startet mit der Suche eines geeigneten Praxispartners und der Erarbeitung eines Forschungsdesigns, welches dann in die Verschriftlichung eines Forschungsexposés mündet. Es folgen eine begleitete Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, die Datenerhebung und -aufbereitung und schließlich die Auswertung der Daten. Dabei können sowohl qualitative als auch standardisierte Verfahren zum Einsatz kommen. Die Forschungsarbeit wird im Forschungsteam durchgeführt und wird durch die jeweiligen Dozent/innen eng betreut.		
Teilmodule		
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1)	2 SWS
Feldzugang und Erhebung		
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2)	2 SWS
Auswertung und Dokumentation		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare und Forschungsarbeit mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Selbststudium/Literaturarbeit		Forschungsbericht
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.		2. – 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	4

2.2.5 S1 M5: Kriminologie B

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4180**

Kompetenzziele

Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zur Diskussion über Sinn und Zweck von Strafen und kennen sich mit der Ätiologie alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten und der nationalen und internationalen Entwicklung des Modells der restorative justice aus. Sie sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Poenologie vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit den unterschiedlichen Täter- und Opfergruppen auseinanderzusetzen und eine kritische Einschätzung zur Rollenfixierung in Theorie und Praxis vornehmen zu können sowie die Aspekte von Gender und Diversity zu berücksichtigen. Sie kennen Gremien der kommunalen, nationalen und internationalen Kriminalprävention und können sie einschätzen; sie kennen die Strategien der Kriminalprävention in Europa und europäische Netzwerke sowie nationale und internationale NGOs. Sie kennen die europäischen Förderprogramme für die Kriminalprävention und sind mit internationalen wissenschaftlichen Ansätzen vertraut.

Teilmodule

S1 M5.1	Restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Straftheorien und ihre Bedeutung, Theorie und Praxis der Strafzumessung, historische Entwicklung des Strafens und des Wiedergutmachungsgedankens mit seinen internationalen Wurzeln, die Bedeutung und Anwendung von restorative justice Modellen national und international.

S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	2 SWS
----------------	-------------------------------------	--------------

Die Funktion von Randgruppen in der Gesellschaft. Vorstellung ausgewählter Gruppen wie z.B. Inhaftierte, Haftentlassene, von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, Betroffene von häuslicher Gewalt, etc.

Bearbeitung der spezifischen Bedeutungen und der Zugänge zu diesen Zielgruppen.

S1 M5.3	Nationale und internationale Kriminologie & Kriminalprävention	2 SWS
----------------	---	--------------

Internationale Kriminalprävention, Strategien der Kriminalprävention in Europa; Europäische Netzwerke (EU- CPN); Europäische NGOs (z.B. EfUS; European Society of Criminology); internationale NGOs (z.B. International Center for the Prevention of Crime);

Gremien der Vereinten Nationen. Internationale Themen der Kriminologie (Makrokriminologie, Makroviktimologie) sowie internationale Forschungsansätze zu state crimes, Völkerstrafrecht (Kriegsverbrechen, etc.), transitional justice (Aufarbeitung von Massengewalt, Opfer von Massengewalt), Erinnerungspolitik.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.2.6 S1 M6: Kriminalpolitik

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4190**

Kompetenzziele

Verständnis politikwissenschaftlicher Zusammenhänge der Kriminalprävention. Verständnis und Kenntnis über praktische Formen der Kriminalpolitik. Erkennen und Bewerten aktueller (medialer) Ereignisse im Bereich der Kriminalprävention. Anwendung des erlernten Wissens auf aktuelle Ereignisse, Bereiche und Phänomene aller relevanten Felder (Kriminologie, Kriminalprävention & Kriminalpolitik).

Teilmodule

S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	2 SWS
----------------	--	--------------

Neben der grundlegenden und sozialhistorischen Klärung des Begriffs Verbrechens fokussiert die Veranstaltung vor allem die Entwicklung der Kriminalpolitik und Veränderlichkeit des Strafrechts (Kriminalisierung und Entkriminalisierung). Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Polizeilichen Kriminalstatistik soll es weiterhin um das Wechselspiel Medien-Kriminalpolitik gehen, dass über ausgesuchte Kriminalitätsdarstellungen zur Verquickung von gesellschaftlichem Strafbedürfnis und Sicherheitsempfinden einerseits und kriminalpolitische Ableitungen andererseits führen kann. Über die Besprechung der dazugehörigen Akteurslandschaft geht es schließlich um die kritische Diskussion kriminalpräventiver Maßnahmen.

S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	2 SWS
----------------	---	--------------

Formen der Kriminalpolitik (staatlich und nicht-staatlich); Felder und Zielgruppen der Kriminalpolitik: Straftaten, Straftäter, Opfer und weitere Beteiligte; Relevante Bereiche der Kriminalpolitik (Gesundheitswesen, Familienpolitik, Bildungspolitik, Beschäftigungspolitik, Jugendpolitik, Jugendhilfe, Sport, etc.). Wichtige Fragen der Kriminalpolitik: Strafgesetzgebung (Kriminalisierung, Entkriminalisierung), Strafvollzug, Kriminalitätsprävention, Opferschutz, Opferentschädigung; Kommunale, nationale und internationale Aspekte der Kriminalpolitik.

Lehr-/ Lernformen:

Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien-
gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit

Prüfungsformen:

Mündliche Prüfung/ Präsentation

Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.	3. – 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.2.7 S1 M7: Mastermodul

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4300**

Kompetenzziele		
Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Teilmodule		
S1 M7.1	Masterarbeit	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit.; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S1 M7.2	Disputation	2 SWS
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminar; Abschlussarbeit		Masterprüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 1		4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Aufbaumodul		
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:
540 Stunden		SWS:
		18
		2

2.3 Schwerpunkt (S) 2 – Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation – Wahlpflichtbereich

2.3.1 S2 M1: Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4200**

Kompetenzziele

Die Studierenden erarbeiten die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation und kennen wichtige gesundheitswissenschaftliche Grundbegriffe und Determinanten von Gesundheit. Aufbauend auf den Ansätzen der Weltgesundheitsorganisation können sie Konzepte der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation voneinander abgrenzen und deren Relevanz für die Praxis erläutern.

Sie lernen das Gesundheitssystem mit seinen gesundheitspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und können relevante Akteure und Organisationen mit ihren Zielsetzungen, Funktionen und Aufgaben benennen.

Ein inter- und transdisziplinärer Zugang bereitet auf die Arbeit mit anderen Professionen und in multiprofessionellen Teams vor.

Teilmodule

S2 M1.1	Einführung in das Gesundheitswesen	2 SWS
----------------	---	--------------

Die Studierenden lernen das deutsche Gesundheitssystem in seinen Strukturen und seiner Einbettung in die Soziale Sicherung kennen. Sie kennen den Unterschied zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung und deren Funktionsweise. Sie sind mit den Kosten- und Leistungsträgern der ambulanten und stationären Versorgung vertraut, wissen um die beteiligten Professionen und beschäftigen sich mit Aspekten der Gesundheitswirtschaft.

S2 M1.2	Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	2 SWS
----------------	---	--------------

Die Studierenden erarbeiten unterschiedliche Definitionen und Modelle von Gesundheit und Krankheit und beschäftigen sich intensiv mit dem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit und Krankheit. Sie stellen Grundbegriffe, Grundsätze und Ziele von Gesundheitsförderung und Prävention gegenüber, beleuchten die Ebenen des Gesundheitsver-

haltens und der Gesundheitskompetenz und diskutieren gegenwärtige gesundheitspolitische Rahmenbedingungen und Umsetzungsbemühungen im Bereich von Risiko-, Bevölkerungs- und Settingansätzen.

S2 M1.3	Grundlagen der Rehabilitation	2 SWS
----------------	--------------------------------------	--------------

Die Studierenden lernen die Grundlagen der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Angebotsformen (Phasen-Modell) und Schnittstellen kennen. Neben der theoretischen Einordnung kennen sie die Interventionsformen der Rehabilitation und die ökonomischen Rahmenbedingungen. Sie kennen Definitionen von chronischer Krankheit und Behinderung, das Krankheitsfolgenmodell der WHO und das Teilhabe-Konzept. Sie befassen sich mit Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationszielen sowie unterschiedlichen Rehabilitationsformen sowie mit Konzepten und Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation in der Rehabilitation.

S2 M1.4	Evidenzbasierung	2 SWS
----------------	-------------------------	--------------

Evidenzbasierung bedeutet, dass die aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gewissenhaft, systematisch und umsichtig genutzt werden sollen, um die bestmöglichen Entscheidungen (z. B. über die Gesundheitsversorgung) zu treffen. Dieses Konzept wird zunehmend auch für die Soziale Arbeit diskutiert. Vor diesem Hintergrund soll in dieser Lehrveranstaltung für die Evidenzbasierung und Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit sensibilisiert werden. Dabei wird das Konzept der Evidenzbasierung vorgestellt und anhand von empirischen Studien illustriert. Die Studierenden lernen, Evidenz-generierende Evaluationsstudien zu recherchieren, deren Ergebnisse nachzuvollziehen und zu interpretieren. Diese Lehrveranstaltung weckt das Interesse für die Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit und legt den Grundstein für eigene wissenschaftliche Wirkungsforschung.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminar/ Vorlesung	Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	1. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltung

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.3.2 S2 M2: Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit

Verantwortliche: Prof. Dr. Prof. Dr. Motzek-Öz, Vertretung: Prof. Dr. Jahn

Prüfungsnummer: **4210**

Kompetenzziele

Die Studierenden vertiefen Kenntnisse über Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit. Sie befassen sich mit Hilfe von amtlichen Statistiken und Gesundheitssurveys mit der Epidemiologie von subjektiver Gesundheit, von Krankheit und Behinderung über den Lebenslauf. Sie analysieren den Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit einerseits und Gesundheitschancen und Krankheit andererseits und beschäftigen sich mit Ansatzpunkten zur Überwindung gesundheitlicher Benachteiligung. Sie lernen ausgewählte Krankheitsbilder kennen und entwickeln ein Verständnis für die Entstehung chronischer Erkrankungen und deren Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Prävention und Rehabilitation in Theorie und Praxis.

Teilmodule

S2 M2.1	Soziale Ungleichheit und Gesundheit	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Studierenden erarbeiten einen Überblick über die Epidemiologie von Krankheit und Behinderung und deren soziodemografische Determinanten. Die Studierenden analysieren Daten der amtlichen Statistik sowie Ergebnisse von repräsentativen Bevölkerungsstudien zur Gesundheit von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden vielfältige Zusammenhänge zwischen Gesundheit und sozialer Ungleichheit herausgearbeitet und gesundheits- wie sozialpolitische Schlussfolgerungen für Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation gezogen.

S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder	2 SWS
----------------	-------------------------------------	--------------

Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevante Krankheitsbilder aus dem Themenbereich der chronischen Krankheiten –insbesondere aus dem psychiatrischen und neurologischen Formenkreis sowie angeborenen intellektuellen und körperlichen Beeinträchtigungen. Sie sind mit Klinik, Verlauf und Ätiologie relevanter Krankheitsbilder und ihrer Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Rehabilitation und Prävention vertraut. Die Besonderheiten chronischer Erkrankungen, deren Lebensstil abhängige multikausale Genese und die sich daraus ergebenden besonderen Herausforderungen für den Rehabilitationsverlauf werden herausgearbeitet.

Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:	
Seminar/ Vorlesung		Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master		1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:			
Grundlagenveranstaltung			
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden		6	4

2.3.3 S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Ass. iur. Deuter

Prüfungsnummer: **4220**

Kompetenzziele		
Am Ende der Lehrveranstaltung verfügen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über grundlegende sozialrechtliche Kenntnisse für die Schwerpunkte des Rehabilitationsrechts, des Krankenversicherungs- sowie des Pflegeversicherungsrechts. Sie kennen die Strukturen, Vorgänge und rechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Begutachtung bzw. krankheitsbedingten Frühverrentung (Schwerpunkte in Verknüpfung mit dem Modul 2).		
Teilmodule		
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	2 SWS
Wesentliche Grundlagen des Rehabilitationsrechts (SGB IX), Persönliches Budget, Verordnung von Anschlussheilbehandlungen, ambulante Reha-Maßnahmen, Begutachtung, ausgewählte Schwerpunkte aus dem SGB VIII.		
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation II	2 SWS
Wesentliche Grundlagen der Sozialversicherungssysteme der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI), Patientenverfügung.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Interaktives Seminar		Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Zulassung Master		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.3.4 S2 M4: Forschungsprojekt

Verantwortliche: Prof. Dr. Lobermeier, Dr. Rost

Prüfungsnummer: 4230

Kompetenzziele		
Die Forschungsarbeit mit Begleitung streckt sich über 2 Semester. Die Forschungsarbeit startet mit der Suche eines geeigneten Praxispartners und der Erarbeitung eines Forschungsdesigns, welches dann in die Verschriftlichung eines Forschungsexposés mündet. Es folgen eine begleitete Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, die Datenerhebung und -aufbereitung und schließlich die Auswertung der Daten. Dabei können sowohl qualitative als auch standardisierte Verfahren zum Einsatz kommen. Die Forschungsarbeit wird im Forschungsteam durchgeführt und wird durch die jeweiligen Dozent/innen eng betreut.		
Teilmodule		
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1)	2 SWS
Feldzugang und Erhebung		
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2)	2 SWS
Auswertung und Dokumentation		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare und Forschungsarbeit mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Selbststudium/Literaturarbeit		Forschungsbericht
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Das Modul baut auf dem Grundlagenmodul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch von GM4.1 und GM4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu GM4.2 und GM4.4 (zweiter Teil) belegt werden.		2. – 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	4

2.3.5 S2 M5: Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention

Verantwortliche: Prof. Dr. Motzek-Öz, Vertretung: Prof. Dr. Jahn

Prüfungsnummer: **4240**

Kompetenzziele		
Die Studierenden kennen etablierte Programme und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention und setzen sich kritisch mit deren Zielsetzung, Konzepten und Umsetzungen auseinander. Beispiele präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen werden im Hinblick auf ihre Erfolge kritisch bewertet. Auf der Basis von verhaltens- und verhältnisorientierten Ansätzen der Gesundheitsförderung und Prävention sind sie in der Lage, eigenständig Bedarfe für Interventionen zu begründen, Maßnahmen zu entwickeln, zu bewerten und zu verbessern. Sie gehen dabei evidenzbasiert, systematisch und reflektiert vor.		
Teilmodule		
S2 M5.1	Case Management	2 SWS
Die Verfahrensweise des „Case Managements (CM)“ dient als etabliertes und strukturiertes Vorgehen um bedarfsgerecht zu unterstützen, begleiten, fördern und versorgen. Anhand des „Fallbegriffs“ (Case) werden individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen sowie ihrer gegenseitigen Wechselwirkung einer kritischen Analyse unterzogen und exemplarische Beispiele diskutiert. Die Studierenden erhalten Kenntnisse über Leistungsprozesse und Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der sozialstaatlichen Versorgungsstrukturen. Die Phasen des CM werden als Mechanismus zur Koordination und Steuerung von Fallverläufen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Sozial- und Gesundheitswesen diskutiert. Hierbei werden disziplinäre, interdisziplinäre und organisationale Bedingungen für professionelles Handeln reflektiert.		
S2 M5.2	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention I (ausgewählte Settings)	2 SWS
Die Veranstaltung befasst sich mit dem theoretischen Hintergrund und der praktischen Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention mit dem Fokus auf Verhältnisse, Settings und Lebenswelten. Die Studierenden befassen sich mit zentralen Begriffen und Grundlagen des Settingansatzes. Sie kennen wichtige Settings der Gesundheitsförderung (z.B. Kita, Schule, Kommune, stationäre Pflegeeinrichtung)		

und können die Einflussfaktoren von Settings auf die Gesundheit und deren Wechselwirkungen benennen. Zudem werden fundierte Kenntnisse über die methodischen Elemente und Erfolgsfaktoren von Settinginterventionen vermittelt.

S2 M5.3	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention II (ausgewählte Zielgruppen)	2 SWS
----------------	--	--------------

Aufbauend auf unterschiedlichen Bedarfen und Ressourcen von Gruppen (z.B. Kinder- und Jugendliche, Männer, Frauen, minderjährige Geflüchtete, Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte, hochaltrige Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen) lernen die Studierenden zielgruppenorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention kennen und setzen sich kritisch mit ihnen auseinander. Sie erwerben Kompetenzen, um eigene zielgruppenspezifische Projekte umsetzen zu können.

S2 M5.4	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention III (ausgewählte Methoden)	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Studierenden befassen sich mit unterschiedlichen Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie vertiefen und reflektieren ausgewählte Techniken und Verfahren in Theorie, Praxis und ggf. Selbsterfahrung.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminar/ Vorlesung	Mündliche Prüfung/ Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	2. – 3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Vertiefungsveranstaltung

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.3.6 S2 M6: Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4250**

Kompetenzziele

Die Studierenden erarbeiten grundlegende Strukturen und Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation am Beispiel unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen und deren formalen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Neben der theoretischen Einordnung lernen sie exemplarisch unterschiedliche Strukturen und Settings der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation kennen, deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten sie herausarbeiten und benennen können. Das Modul wird z.T. mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt. Dies eröffnet nicht zuletzt einen Einblick in künftige Arbeitsfelder der Absolventen/innen.

Teilmodule

S2 M6.1	Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention	2 SWS
----------------	---	--------------

Die Studierenden befassen sich mit Strukturen und Organisationen von Gesundheitsförderung und Prävention. Dabei werden staatliche Institutionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und freie Träger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterschieden. Die Studierenden befassen sich vertieft mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (u.a. Sozialpsychiatrischer Dienst, Infektionsschutz, Beratung und Kontrolle), aber z.B. auch mit Strukturen der Selbsthilfe oder Beratung sowie mit Netzwerken wie Gesundheitsregionen.

S2 M6.2	Funktionen und Strukturen der Rehabilitation	2 SWS
----------------	---	--------------

Im Seminar werden Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention (ambulant, teilstationär und stationär) bearbeitet. Dabei werden Institutionen der gesamten Rehabilitationskette von medizinischer bis hin zur beruflichen Rehabilitation thematisiert. Die Studierenden befassen sich mit dem Phasenmodell der neurologischen Rehabilitation und strukturbedingten Merkmalen rehabilitativer Sozialarbeit und lernen Zielgruppen der unterschiedlichen Rehabilitationsformen kennen. Sie kennen verschiedene Strategien und Handlungskompetenzen in der klinischen Sozialarbeit.

S2 M6.3	Institutionen der Rehabilitation	2 SWS
Aufbauend auf der Veranstaltung „Funktionen und Strukturen der Rehabilitation“ erfolgt eine Exkursion zu Einrichtungen der stationären und ambulanten Rehabilitation in der Region.		
Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Seminar/ Vorlesung/ Einrichtungenbesuche	Präsentation/ Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	3. – 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Vertiefungsveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.3.7 S2 M7: Mastermodul

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4300**

Kompetenzziele		
Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Teilmodule		
S2 M7.1	Masterarbeit	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S2 M7.2	Disputation	2 SWS
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminar; Abschlussarbeit		Abschlussarbeit Masterprüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 2		4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Aufbaumodul		
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:
540 Stunden		SWS:
		2



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.02.2020

Nummer 03

Inhalt

- Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 30.01.2020 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Besonderer Teil

- § 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Disputation
- § 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts - M.A.“
- Anlage 1b: Prüfungsvorleistung/Präsenzzeiten
- Anlage 2: Masterurkunde
- Anlage 3: Abschlusszeugnis
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Ostfalia den akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.). Darüber stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde (Anlage 2) aus. Hierbei wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular gegliedert, nach § 21 Abs. 1 sind ihm in der Summe inklusive der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser

Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu machen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studienganges.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige

der Ostfalia oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sowie sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Die zu Prüfenden können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) im Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b) die in den Anlagen 1a und 1b als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studienvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden gleichgestellten Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden ohne weitere Prüfung angerechnet, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Anrechnung eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (s. §§ 10 und 20) und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Disputation (s. § 21). Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

- (2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben (s. § 6 Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Disputation ist vor Ablauf des vierten Semesters durchzuführen.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

§ 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen in Form von Präsenzzeiten sind in der Anlage 1b aufgeführt. Um eine der nachfolgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfung) erbringen zu können, ist als Prüfungsvorleistung mindestens 75% der Anwesenheit in den in der Anlage 1b festgelegten Veranstaltungen nachzuweisen. Fehlende Präsenzzeiten im Rahmen der Anwesenheitspflicht können nach Absprache mit den Modulkoordinatoren durch zusätzliche Leistungen in Eigenarbeit, die nachzuweisen ist, ausgeglichen werden.
- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) (Absatz 5),
 - Hausarbeit (Absatz 6),
 - Disputation (Absatz 7).

Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist für die einzelnen Module in der Anlage 1 geregelt.
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten 20 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Die mündliche

Prüfung findet vor einem Prüfenden oder vor einer Prüfenden als Einzelprüfung statt.

- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) soll die/der Studierende bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass sie/er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann. Ein mündlicher Vortrag (Referat/Präsentation) umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur (für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.), eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Typ I: die Hausarbeit soll 30 – 35 DIN A 4-Seiten umfassen. Typ II: Masterarbeit gem. § 23: diese Ausarbeitung soll zwischen 65 – 80 DIN A 4-Seiten umfassen. Für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.
- (7) Im Rahmen der Disputation zur Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. Mit Zustimmung der/des zu Prüfenden kann ein(e) sachkundige(r) Vertreter/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit mit beratender Funktion beigezogen werden. Die Prüfung kann als Einzelprüfung und auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier zu Prüfenden stattfinden. Die Dauer einer Einzelprüfung von 30 Minuten multipliziert sich dann entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Im Prüfungsverfahren sind sämtliche Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (10) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (11) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere

Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit einer gesundheitlichen Einschränkung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise fordern.

- (12) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungs- und Stillpausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer/eines sachkundigen Vertreterin/Vertreters aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit stattfindet, ist diese/dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfer/Prüferin oder den Prüfenden zu hören. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer/Beisitzerin zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder abgestuft werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- Bei der Bildung von Modulnoten, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung sind die gem. Abs. 4 rechnerisch ermittelten Noten wie folgt auf- bzw. abzurunden:

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7

von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

- Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Zusätzlich wird eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/Prüferin abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfer/Prüferin oder fachkundige/r Beisitzer/Beisitzerin ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen. Der/die Prüfer/Prüferin oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 14 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.
- Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- Auf Antrag im Prüfungsamt können bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung frühestens nach vier

Wochen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung bestehen nur für Modulprüfungen, die im Rahmen des Regelstudiums erstmalig unternommen wurden. Jede/r Studierende verfügt über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Versuche zur Notenverbesserung verfallen mit der Zulassung zur Disputation.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. Auf schriftlichen Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurteilung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart bewertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtfüh-

den Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der/des Studierenden wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.
- (5) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen, vgl. § 10 Absatz 10.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und bei Bedarf eine Übersetzung in englischer Sprache auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die/der Studierende die Master-Urkunde in deutscher Ausführung und bei Bedarf in englischer Übersetzung (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (s. § 3 S. 2). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (Anlage 4 a, Anlage 4 b) näher erläutert.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 19).
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der/die Studierende in seinem bzw. ihren Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser und diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der/dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorlegt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia über den Widerspruch.

- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung der Ostfalia die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Besonderer Teil

§ 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Master-Prüfung abgeschlossen werden können.
- (4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 102 Leistungspunkten und der Masterarbeit als Abschlussprüfung (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil (Disputation)) mit 18 Leistungspunkten (Anlage 1a).
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit (schriftlicher Teil) wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß Anlage 1a erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Ostfalia für das Masterprogramm „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation eingeschrieben ist und
 - mindestens 84 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (3) Zur Disputation wird zugelassen, wer 102 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation an einer Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Sowohl die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine als auch die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 21 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Zulassung zur Disputation ist zu erteilen, sobald die Voraussetzung von Abs. 3 erfüllt ist und wenn die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des von ihr/ihm gewählten Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden wahlweise in deut-

scher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.

- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder –professoren sowie ehemalige Professorinnen oder Professoren der Ostfalia. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. § 10 Abs. 9 - 12 bleiben unberührt. § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit mindestens drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten. Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 19.
- (9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Disputation

Im Rahmen der Disputation als mündlichem Teil der Abschlussprüfung hat die/der Studierende die Masterarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der Disputation geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein. Das Nähere regelt § 11 Abs. 5.

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1a im Umfang von 102 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit und die zugehörige Disputation mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (Anlage 1a) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der Gesamtnote der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil der Masterarbeit) nach § 23 Abs. 8 Satz 2 sowie § 25 Satz 2. Die Note der Abschlussprüfung geht dabei mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. **Anlage 1a** sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten entsprechend gewichtet (vgl. § 9). § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 08/2013 bzw. 18/2019). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2020 in Kraft.

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)					
BM1 Grundlagen von Prävention		1	8	9	Hausarbeit
BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1	1	1	
BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	1	2	2	
BM1.3	Soziologische Grundlagen	1	2	2	
BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	1	2	2	
BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1	1	2	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		2 - 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2	2	3	
BM2.2	Projektplanung und -management	2	2	3	
BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2	2	3	
BM2.4.a BM 2.4.b	Wahlmöglichkeit a) Social Marketing oder b) Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	3	2	2	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln		3	10	10	Präsentation
BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	3	2	2	
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	3	2	2	
BM3.3	Change Management / Social Change	3	2	2	
BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	3	2	2	
BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	3	2	2	
BM4 Forschung im Präventionskontext		1 - 2	8	12	Klausur
BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM5 Wahlpflichtmodul		4	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum					
BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	4	2	3	
BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	4	2	3	
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung					
BM5b.1	Organisation und Personal	4	2	3	
BM5b.2	Mitarbeiterführung	4	2	3	
BM5b.3	Führen von Teams	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation
S1 M1.1	Kriminologie 1	1	2	3	
S1 M1.2	Kriminologie 2	2	2	3	
S1 M2 Kriminalprävention		1 - 2	10	12	Hausarbeit
S1 M2.1	Kriminalprävention 1	1	2	2	
S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2	2	2	
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2	2	2	
S1 M2.4	Forensische Psychologie	1	2	3	
S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	1	2	3	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 - 2	6	6	Klausur
S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	1	2	2	
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchG	2	2	2	
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	1	2	2	
S1 M4 Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation
S1 M5.1	Restorative Justice versus strafrechtliche Sanktionen	3	2	3	
S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	3	2	3	
S1 M5.3	Internationale Kriminologie & Kriminalprävention	3	2	3	
S1 M6 Kriminalpolitik		3 - 4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	3	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	4	2	3	
S1 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S1 M7.1	Masterarbeit	4		15	Masterarbeit
S1 M7.2	Disputation	4		3	Disputation

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur
S2 M1.1	Einführung in das Gesundheitswesen	1	2	3	
S2 M1.2	Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	1	2	3	
S2 M1.3	Grundlagen der Rehabilitation	1	2	3	
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit		1 - 2	4	6	Hausarbeit
S2 M2.1	Soziale Ungleichheit und Gesundheit	1	2	3	
S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder	2	2	3	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1 - 2	4	6	Klausur
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	1	2	3	
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen II	2	2	3	
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention		2 - 3	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S2 M5.1	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention I (ausgewählte Settings)	2	2	3	
S2 M5.2	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention II (ausgewählte Zielgruppen)	3	2	3	
S2 M5.3	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention III (ausgewählte Methoden)	3	2	3	
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		3 - 4	6	9	Präsentation/Hausarbeit
S2 M6.1	Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention	3	2	3	

S2 M6.2	Funktionen und Strukturen der Rehabilitation	3	2	3	
S2 M6.3	Institutionen der Rehabilitation	4	2	3	
S2 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S2 M7.1	Masterarbeit	4		15	Masterarbeit
S2 M7.2	Disputation	4		3	Disputation

* Die Gewichtung von Masterarbeit und Disputation erfolgt gem. § 23 Abs. 8 S. 2 und § 25 S. 2

Prüfungsübersicht

Prüfungs- semester	Prüfungen	Schwerpunkte
1	Hausarbeit	BM1
1	Klausur	S2 M1
2	Klausur	BM4
2	Präsentation	S1 M1
2	Hausarbeit	S1 M2
2	Klausur	S1 M3
2	Hausarbeit	S2 M2
2	Klausur	S2 M3
3	Mündliche Prüfung	BM2
3	Präsentation	BM3
3	Forschungsbericht	S1 M4
3	Präsentation	S1 M5
3	Forschungsbericht	S2 M4
3	Mündliche Prüfung/Präsentation	S2 M5
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	BM5a / BM5b
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	S1 M6
4	Präsentation/Hausarbeit	S2 M6
4	Masterarbeit	S1 M7 / S2 M7

II. A Basisschwerpunkt

II. B Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention (S1)“

Modul Kriminologie A S1 M1

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.1 verschafft im 1. Semester relevante Grundlagen zur kriminologischen Theoriebildung und zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung. Die eigene Workload der Studierenden ist Voraussetzung, um in der Lehrveranstaltung, die als Seminar mit workshop-Anteilen angeboten wird und mit multiplen Methoden arbeitet, das Wissen und Verstehen der Studierenden mit interaktiven Verfahren in neuen und noch unvertrauten Zusammenhängen in einem multidisziplinären Kontext zu transferieren und dabei die Teamfähigkeit und Kritikbereitschaft der Studierenden aktiv zu schärfen und zu fördern. Die Inhalte dieses Seminars mit einem hohen Methodenanteil und die angeregten Verknüpfungen erfordern ein aktives Miteinander und können nicht von zu Hause aus hergestellt werden.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.2 baut auf der Grundlagenveranstaltung dergestalt auf, dass die Studierenden sich mit interaktiven Methoden quellengestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung gemeinsam erarbeiten und ihr bereits erworbenes Wissen integrieren. Dabei kommen Methoden wie bspw. Gruppendiskussionen, die Präsentation ihrer Schlussfolgerungen in einem wertschätzenden Rahmen und die Erhöhung ihrer Kritikfähigkeit vor einem größeren Publikum zum Einsatz. Diese Seminarstruktur mit hohen mündlichen Anteilen setzt ein hohes Maß an Gruppeninteraktion und in den Austausch treten voraus und kann bei fehlender Anwesenheit nicht von zu Hause ausgeglichen werden.

Modul Kriminalprävention S1 M2

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.3 „Kriminalprävention 3“ beinhaltet zu 50 % eine Exkursion, welche eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Zur Vorbereitung dieser Exkursion werden in der Lehrveranstaltung interaktive Zugänge zum Exkursionskontext geschaffen, welche sich die Studierenden in multidisziplinären Lernstrategien gemeinsam erarbeiten, in dem sie ihre Einschätzungen und ihre Schlussfolgerungen zusammentragen und aus unterschiedlichen Kontexten simulierten Experten wie auch Laien, so wie sie den Studierenden später im Berufsleben begegnen, präsentieren können. Diese Methode und Vorbereitung auf die Exkursion kann nicht in Eigenarbeit von zu Hause erfolgen sondern erfordert stetigen Austausch mit den Lehrenden und deren unmittelbare Entgegnung auf die erworbenen Zugänge und Simulationen.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.4 „Forensische Psychologie“ bietet den Studierenden in der Regel erstmalig einen Einblick in rechtspsychologische und forensische Grundlagen. Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder werden gemeinsam recherchiert und exemplarisch dargestellt, forensische Diagnostik wird in praktischen Übungen erarbeitet und bedarf analog eines Laborpraktikums der Rahmung durch den Lehrenden. Möglichkeiten der primären Prävention und biogenetische Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren werden diskutiert, so dass die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse aus der Übung und der Workload der Studierenden unter Anleitung des Lehrenden angewandt und anschließend dem Auditorium zur Diskussion gestellt werden können. Die Fähigkeit, das unmittelbar erworbene Wissen zu integrieren und mit dieser hohen Komplexität umzugehen und sich der Kritik und Diskussion des Auditoriums zu stellen, kann nicht in Eigenarbeit erworben werden sondern bedarf kontinuierlicher Präsenz.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.5 „Methoden der Kriminologie“ findet analog zu der Form von Laborpraktika ausschließlich anwendungsorientiert auf die kriminologischen Forschungsmethoden fokussiert statt und analysiert unterschiedliche Methoden (Zeitpunkte von Befragungen und andere Einflüsse) und fordert von den Studierenden eigene Beiträge zur kritischen Reflexion. Verschiedene Evaluationsansätze sowie die Standards der DeGEval werden in der Gruppe, mit Methoden des Pro und Contra, etc. diskutiert und im Hinblick auf die Präventionspraxis exemplarisch erprobt. Das Seminar hat den Charakter einer Übung und bedarf intensiver Anleitung durch die Lehrenden. Die Grundlage des Seminars ist Austausch und Interaktivität; die Ziele dieses spezifischen Seminars können nicht in Eigenleistung erworben werden.

Modul Kriminologie B S1 M5

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminologie B S1 M5.1 „restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen“ baut in besonderem Maße auf die vorangegangenen Lernerfolge auf. Alternativen zur herkömmlichen Sanktionspraxis werden hier mit besonders interaktiven Methoden diskutiert und kritisch reflektiert, wobei die Fähigkeit der Studierenden, ihr Wissen zu integrieren, neue Erkenntnisse zu verknüpfen und divergierende Meinungen zuzulassen, im Fokus der Veranstaltung stehen soll. Im Rahmen dieses Seminars kann mit diesen speziellen didaktischen Methoden die Teamfähigkeit der Studierenden ausgebaut und ihre sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Dieses Ziel ist mit fehlender Präsenz und lediglich von zu Hause aus nicht zu erreichen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.2 zur „Kriminologie der Randgruppen“ lässt die Workload der Studierenden in das Seminar einfließen, in dem gemeinsam im kritischen Austausch die Funktion von Randgruppen für die Gesellschaft analysiert und der Umgang mit ihnen hinterfragt wird. Sehr anwendungsbezogen erarbeiten die Studierenden miteinander ausgewählte (Rand-)Gruppen mit ihren Bezügen zum Aspekt der Devianz und diskutieren in den jeweiligen Zusammenhängen mit unterschiedlichen Methoden und in unterschiedlichen Kontexten. Dabei sollen die Studierenden ihre Fähigkeit, ihr Wissen zu integrieren und klar und eindeutig zu kommunizieren, vertiefen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.3 umfasst ein in der Regel für Studierende völlig neues Themengebiet (Internationale Kriminologie & Kriminalprävention), in dem sie sich aufgrund der vorausgegangenen Workload mit Staatsverbrechen und Makrokriminalität in der Regel erstmalig auseinandersetzen. In diesem als Block und Workshop ausgestatteten Seminar führen die Studierenden ihr zuvor erworbenes Wissen anwendungsbezogen zusammen, in dem sie eigene Beiträge für das Auditorium zur Diskussion stellen, exemplarisch und unter Anleitung das Völkerstrafrecht auf internationale Krisen anwenden sowie die prozesshafte Entwicklung von Genoziden oder Angriffskriegen, etc. erkennen lernen und ihre Haltung und kriminologische Einschätzung von Konfliktlösungsmöglichkeiten einem simulierten Auditorium präsentieren. Die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse münden in das Entwickeln von weitergehenden Ideen zur langfristigen Problemlösung. Dieses interaktive Seminar fördert die Fähigkeit der Studierenden, Problemlösungsfähigkeiten in neuen und bis dahin unvertrauten Zusammenhängen nach außen zu präsentieren. Durch fehlende Präsenz sind diese Verknüpfungen, die ähnlich eines Laborpraktikums geübt und geschärft werden, nicht herzustellen.

Modul Kriminalpolitik S1 M6

Das Modul Kriminalpolitik S1 M6 mit seinen beiden Lehrveranstaltungen S1 M6.1 (Einführung in die Kriminalpolitik) im dritten Semester und S1 M6.2 (Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik) im vierten Semester erfordert von den Studierenden kurz vor ihrem Abschluss eine besonders hohe Bereitschaft zur Beteiligung. Es sollen im Gruppenkontext analog eines Laborpraktikums politische Bezüge recherchiert und erschlossen werden, die Erkenntnisse sollen an simulierte Experten bzw. Laien weiter gegeben werden, in dem klar und eindeutig Stellung bezogen und sich der Kritik anderer ausgesetzt wird, unterschiedliche Sichtweisen und Haltungen aneinander gespiegelt und im vierten Semester in der Simulation einer beispielsweise organisierten Tagung, einer politischen Diskussion unter Beweis gestellt wird, bzw. die erworbenen Fähigkeiten in einem multidisziplinären Kontext dargestellt und verteidigt werden. Dieses Modul setzt intensiv eine Teamfähigkeit voraus, fördert in besonderem Maße die Kritikbereitschaft der Studierenden sowie ihre demokratische Haltung im kriminologischen Kontext. Diese Erfordernisse und Verknüpfungen sind ohne Präsenz nicht herzustellen und setzen eine starke mündliche Beteiligung der Studierenden voraus.

II. C Schwerpunkt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation (S2)“

Modul S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit

Die Lehrveranstaltungen S2 M2.1 und S2 M2.2 des Moduls „Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit“ bauen auf fachwissenschaftlichem Input sowie selbstgesteuertem Wissens- und Kompetenzerwerb der Studierenden auf. In den Präsenzveranstaltungen werden die unterschiedlichen Modelle und Theorien unter Anleitung der Seminarleitung von den Studierenden mit einander in Beziehung gesetzt und ihre Vor- und Nachteile diskutiert sowie ihre fachlichen und praktischen Implikationen erarbeitet. Aufgrund des hohen interaktiven Anteils der Veranstaltungen mit Gruppenarbeitsphasen setzen die Seminare die aktive und kontinuierliche Mitwirkung der Studierenden im Seminar voraus. Zudem ermöglicht die Lehrperson die systematische Einbettung der neu zu erwerbenden Erkenntnisse in das aufeinander aufbauende Curriculum des Masterstudiums Präventive Soziale Arbeit. Die Studieninhalte können demnach nicht durch ein reines Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention

Die Lehrveranstaltungen S2 M5.1, S2 M5.2 und S2 M5.3 (Angewandte Prävention I – III) des Moduls „Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention“ sind Veranstaltungen, in denen theoretische Ansätze mit praktischer Umsetzung verbunden werden. Die Studierenden schärfen ihren Blick für unterschiedliche Konzepte und Programme, mit denen Gesundheitsförderung und Prävention in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Zielgruppen und mit verschiedenen Methoden umgesetzt werden. Dabei werden konkrete Praxisbeispiele einbezogen, ggf. vor Ort besucht, analysiert und evaluiert. Zudem entwickeln die Studierenden im interaktiven Austausch und unter Anleitung der Lehrperson eigene Konzepte und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Dabei lernen sie individuelle und gruppenbezogene Zugänge und Methoden auch praktisch im Rahmen von Übungen kennen und reflektieren ihre eigene Rolle und subjektiven Erfahrungen, um zu einem tieferen Verständnis der Zusammenhänge zu gelangen. Diese praktisch-methodischen und reflexiven Studieninhalte können nicht durch ein ausschließliches Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M6.1, S2 M6.2 und S2 M6.3 des Moduls „Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ beinhalten neben fachwissenschaftlichen Inputs auch Exkursionen zu verschiedenen Institutionen. Im Sinne der Berufsfelderkundung und –analyse werden im Austausch mit Praktikern persönliche Eindrücke gewonnen und Fragen an Mitarbeiter/innen und Rehabilitanden gestellt. Die Exkursionen und Fachgespräche werden in der Präsenzveranstaltung in angeleiteter Gruppenarbeit vorbereitet und im Anschluss im gemeinsamen Austausch reflektiert und nachbereitet. Der Übungscharakter und der Einsatz interaktiver Lehr-/Lernmethoden erfordern die kontinuierliche und aktive Mitwirkung der Studierenden in der Präsenzveranstaltung und bei den Exkursionen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Urkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Präventive Soziale Arbeit

im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den

.....
(Dekanin/Dekan der Fakultät Soziale Arbeit)

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*,
geboren am

hat die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Präventive Soziale Arbeit
im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*
mit der Gesamtnote ** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Note
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)		
BM1 Grundlagen von Prävention	9	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10	
BM4 Forschung im Präventionskontext	12	
BM5 Wahlpflichtmodul	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6	
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	6	
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“	12	
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	9	
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9	

Masterprüfung

Thema:

Gesamtnote der Masterprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil):

Wolfenbüttel, den

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.



Anlage 4 a: Diploma Supplement (deutsch)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name eintragen

1.2 Vorname

Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden

Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Präventive Soziale Arbeit

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

(in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: Graduate/Zweite Stufe

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre, 120 ECTS Leistungspunkte (3600 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss (drei bis vier Jahre) oder Äquivalent (Diplom etc.)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang Präventive Soziale Arbeit besteht aus dem Pflichtschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis sowie zwei Wahlpflichtschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, die der fachlichen Vertiefung dienen. Der Wahlpflichtschwerpunkt wird zu Beginn des Studiums verbindlich gewählt. Der Studiengang dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Der Studiengang

ist interdisziplinär angelegt. An der Schnittstelle zwischen Kriminologie, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. (gesundheits-)präventives und rehabilitatives Wissen, Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder ein fachlich eng verwandter Abschluss. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Prävention in Theorie und Praxis	
BM1 Grundlagen von Prävention	9
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10
BM4 Forschung im Präventionskontext	12
BM5 Wahlpflichtmodul	9
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*	
S1 M1 Kriminologie A	6
S1 M2 Kriminalprävention	12
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12
S1 M5 Kriminologie B	9
S1 M6 Kriminalpolitik	6
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*	
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	6
S2 M3 Rechtliche Aspekte der Prävention und Rehabilitation	6
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“	12
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	9
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) gem. Prüfungsordnung.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und -forschung.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

(nicht zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Über den Studiengang: www.ostfalia.de/s

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Institution: www.ostfalia.de

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.



Anlage 4 b: Diploma Supplement (englisch)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Margit

1.3 Date of birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student identification number or code (if applicable)

111111111

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Preventive social work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Soziale Arbeit (Faculty of Social Work) University of Applied Sciences / state institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (100 %)

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

graduate/second degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

Access requirement(s)

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or a related field; or equivalent (diploma etc.)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme learning outcomes

The study programme Preventive Social Work comprises the mandatory focus area "Management and organization / Basics of empirical social research" (Basic Module) and required electives in either "Criminology and crime prevention" (Specialization I) or "Health Promotion, prevention and rehabilitation" (Specialization II) for further specialization. The student must declare a field of specialization at the beginning of his or her studies; the choice is binding. The study programme provides both scientific skills in the respective focus areas and the qualification needed to perform managerial tasks in the related fields of practice. The study programme follows an interdisciplinary design. At the interface between criminology, health sciences, social sciences, law, psychology, education, social work, public and business administration, it offers a wide range of knowledge in criminology and crime prevention, (health-related) prevention and rehabilitation and aims at developing management competence and skills for interdisciplinarity and multidisciplinary.

The programme is based on a first academic degree: applicants must have a first degree in social work (BA or diploma) or in a closely related academic field. Completion of the mandatory probationary year (*Berufsanerkennungsjahr*) is recommended but not required for admission. It is a fully modularized, four-semester programme with 120 credit points (in accordance with the qualifications framework set by the Fachbereichstag Soziale Arbeit/ QR SArb; 2006 agreement). The workload per semester is 30 credit points.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for a list of attended courses, acquired grades and topic of thesis. The study programme is structured as follows:

Module title	Credit points
Basic Module: The science of prevention in theory and practice	
BM1 Basic of prevention	9
BM2 Planning and controlling	11
BM3 Science oriented acting	10
BM4 Research in the framework of prevention	12
BM5 Compulsory optional subject	9
Specialization I: Criminology and crime prevention	
S1 M1 Criminology Part A	6
S1 M2 Crime prevention	12
S1 M3 Legal bases of criminology & crime prevention	6
S1 M4 Practical application of criminology and crime prevention [schemes]	12
S1 M5 Criminology Part B	9
S1 M6 Criminological policy	6
Specialization II: Health promotion, prevention and rehabilitation	
S2 M1 Basics of health promotion, prevention and rehabilitation	9
S2 M2 Models and theories of health and disease	6
S2 M3 Legal aspects of prevention and rehabilitation	6
S2 M4 Field research project	12
S2 M5 Applied health promotion and prevention	9
S2 M6 Structures and framework of health promotion, prevention and rehabilitation	9

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

The overall grade is based on the average score from all module examinations (weighted in proportion to their ECTS values) and the final examination (Master thesis and oral defence) in accordance with the examination regulations.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/s

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Certification date: _____

(Official stamp/seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.01.2022

Nummer 03

Inhalt

- Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „*Soziale Arbeit*“, „*Präventive Soziale Arbeit*“ sowie „*Sozialmanagement*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBL S. 883), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 27.01.2022 der **Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Präventive Soziale Arbeit“ sowie „Sozialmanagement“ der Fakultät Soziale Arbeit** der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (für BA Soziale Arbeit Verkündungsblätter Nr. 36-2020 vom 29.05.2020, Nr. 01-2017 vom 13.01.2017 sowie Nr. 07-2012 vom 06.03.2012; für MA Präventive Soziale Arbeit Nr. 16/2017 vom 21.04.2017, 18/2019 vom 29.03.2019 und 03/2020 vom 04.02.2020; für MA Sozialmanagement Nr. 17/2009 vom 02.07.2009 und 04/2020 vom 21.02.2020) zugestimmt.

Folgende Ergänzung des § 19 BPO (Arten der Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (7) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Folgende Ergänzung des § 10 MPO Präventive Soziale Arbeit (Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (13) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Folgende Ergänzung des § 7 MPO Sozialmanagement (Arten der Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (4) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.10.2023

Nummer 34

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 28.09.2023 die **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“** der Fakultät Soziale Arbeit (Verkündungsblatt Nr. 03/2020 vom 04.02.2020) genehmigt.

Folgende Änderungen (**in roter Schrift**) werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 03.07.2023 vorgenommen:

— - In § 8 Absatz 5 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

(5) Nachgewiesene **gleichwertige** Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

- In § 23 (Masterarbeit) wird der Absatz 8 Satz 2 wie folgt neu formuliert:

(8) Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von **83 %** in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein.

— - In § 25 (Disputation) wird Satz 2 wie folgt neu formuliert:

Das Ergebnis der Disputation geht mit **17 %** in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein.

In der Anlage 1a (Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – M.A.“) wird die Creditanzahl für die Masterarbeit von 11 auf **15** Credits erhöht und für die Disputation von 7 auf **3** Credits gesenkt.

— Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Änderungen in § 23, § 25 und in der Anlage 1a gelten nur für Studierende, die das Mastermodul noch nicht angemeldet haben.



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit

Modulhandbuch

Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Master of Arts)



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48 · 38302 Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit



Stand: Prüfungsordnung (PO) Sommersemester 2020

Impressum

Herausgeber	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Fakultät Soziale Arbeit Am Exer 6 38302 Wolfenbüttel
Inhalt	Prof. Dr. Holger Wunderlich, Prof. Dr. Olaf Lobermeier Prof. Dr. Sina Motzek-Öz
Layout	Daniel Becker

Homepage

Informationen zur Fakultät, Lehrenden und Gremien finden Sie unter diesem Link:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/s/studium/>

Aktuelle Lehrpläne und Wissenswertes zum Masterstudiengang finden Sie hier:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/s/studium/ma/>

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Thema	Seite
1.	Studiengangsbeschreibung	1
1.1	Steckbrief	1
1.2	Konzept und Struktur	2
2.	Modulbeschreibungen	6
2.1	Grundlagenmodul (GM) – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung) – Pflichtbereich	6
2.1.1	BM1: Grundlagen von Prävention	6
2.1.2	BM2: Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	9
2.1.3	BM3: Wissenschaftsorientiertes Handeln	12
2.1.4	BM4: Forschung im Präventionskontext	15
2.1.5.	BM5: Wahlpflichtmodul	17
2.1.5.1	BM5a: Prävention im Sozialen Raum	17
2.1.5.2	BM5b: Organisation und Führung	19
2.2	Schwerpunkt (S) 1 – Kriminologie & Kriminalprävention – Wahlpflichtbereich	21
2.2.1	S1 M1: Kriminologie A	21
2.2.2	S1 M2: Kriminalprävention	23
2.2.3	S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention	26
2.2.4	S1 M4: Forschungsprojekt	28
2.2.5	S1 M5: Kriminologie B	29
2.2.6	S1 M6: Kriminalpolitik	31

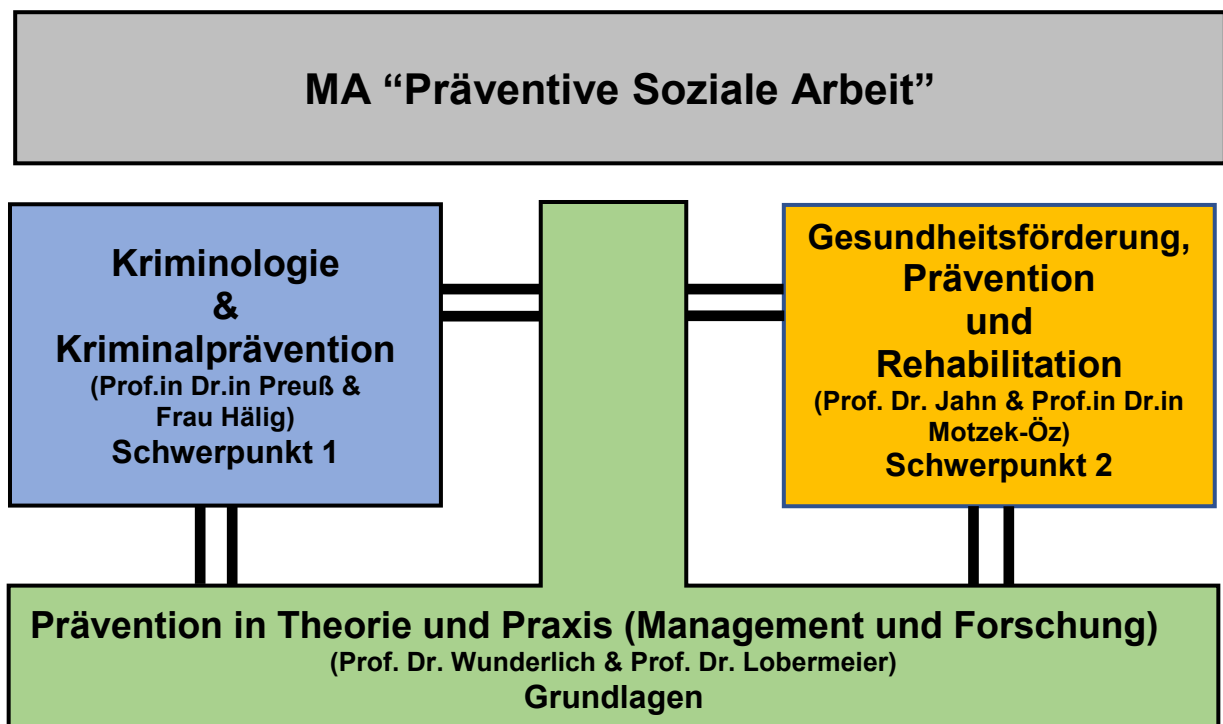
2.2.7	S1 M7: Mastermodul	33
2.3	Schwerpunkt (S) 2 (Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation)	34
2.3.1	S2 M1: Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	34
2.3.2	S2 M2: Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	36
2.3.3	S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	38
2.3.4	S2 M4: Forschungsprojekt	39
2.3.5	S2 M5: Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	40
2.3.6	S2 M6: Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	42
2.3.7	S2 M7: Mastermodul	44
3.	Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Verkündungsblatt vom 04.02.2020) Ergänzung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 03/2022) Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 34/2023) Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 20/2024)	45

1. Studiengangsbeschreibung

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit seinen beiden Vertiefungsschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den beiden genannten Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf.

1.1 Steckbrief

Es handelt sich um ein Vollzeitstudium in Präsenz mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.



Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem von zwei Schwerpunkten, die bei Studienbeginn verbindlich gewählt werden müssen, wissenschaftlich weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind verbindlich mit den Grundlagenmodulen „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ verbunden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss dieses Masterstudiums nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in führt. Die staatliche Anerkennung ist in Niedersachsen über den BA-Studiengang Soziale Arbeit sowie die Absolvierung des Anerkennungsjahres zu erlangen.

1.2 Konzept und Struktur

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u. a. durch eine umfangreiche Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt, die bereits die Weichen für die Masterarbeit stellen kann. Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Dies ermöglicht es den Studierenden, die übergreifenden Zusammenhänge bereits frühzeitig und regelmäßig herauszuarbeiten und für sich umzusetzen. Beispielsweise werden die Studierenden zu Beginn des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht, so dass sie diese im Rahmen ihres Praxisforschungsprojektes unmittelbar einsetzen können. Das Studium wird mit der Masterarbeit sowie der dazugehörigen Disputation abgeschlossen. Der Masterstudiengang hat eine eigene Prüfungsordnung und einen eigenen Prüfungsausschuss.

Tabelle 1: Aufteilung der Leistungspunkte und der Modulstruktur

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
Grundlagen	15	15	12	9	51
Schwerpunkt 1	15	9	12	3	39
Schwerpunkt 2	15	9	12	3	
Forschungs- projekt (Be- standteil des je- weiligen Schwerpunktes)	-	6	6	-	12
MA-Modul	-	-	-	18	18
Summe S1/ S2 + Basis	30	30	30	30	120

Zur Berechnung der zeitlichen Belastung wird 1 Credit mit 30 Stunden gleichgesetzt. Der Gesamtstundenumfang des Masters liegt damit bei 120 Credits = 3.600 Stunden. Zur Berechnung des Zeitaufwandes für Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt 1,5 Credits als 1 Semesterwochenstunde (SWS) gerechnet. Damit sind 3,0 Credits im Durchschnitt 2 SWS (= 1 Lehrveranstaltung) inklusive Vor- und Nachbereitungszeit. Hieraus ergeben sich folgende Zeitstunden: Eine LV mit 2 SWS entspricht im Durchschnitt 28 Präsenzstunden und 62 Stunden der Vor- und Nachbereitung.

Die Lehre und die Lehranforderungen orientieren sich gemäß des Bologna-Prozesses an den „Dublin Descriptors“; dabei handelt es sich um eine fächerübergreifende Beschreibung des Bachelor- und Masterniveaus sowie der Anforderungen, die an Promotionsstudierende zu richten sind, die das Leistungsprofil von Studierenden mit einem jeweiligen Abschluss festlegen. Diese Festlegung wurde auf europäischer Ebene von der Arbeitsgruppe Joint Quality Initiative (www.jointquality.org) entwickelt.

Der Grundlagenbereich „Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)“ umfasst 5 Module, in denen die relevanten Kenntnisse für die Bereiche Management, Organisation sowie empirische Sozialforschung zusammengefasst sind. In beiden Schwerpunkten werden in 5 Pflichtmodulen theoretische und fachpraktische

Aspekte des jeweiligen Themengebietes gelehrt. Beide Schwerpunkte umfassen zudem das bereits erwähnte Modul für ein Praxis- bzw. Forschungsprojekt (Modul 4) sowie ein Prüfungsmodul Modul 7 (Masterarbeit).

Es ist in beiden Schwerpunkten wünschenswert, dass die Studierenden für ihr Praxisforschungsprojekt einen Träger Sozialer Arbeit oder ein (Forschungs-)Institut oder sonstige einschlägige Akteure (z.B. Ministerien, Jugendämter) als Projektpartner gewinnen. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Praxis- bzw. Forschungsrelevanz erreicht werden. Zudem bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. Die Fragestellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen kann¹.

Tabelle 2: Struktur Grundlagenmodule – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
BM1	Grundlagen von Prävention	1	8	9	Hausarbeit
BM2	Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	2 – 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM3	Wissenschaftsorient. Handeln	3	10	10	Präsentation
BM4	Forschung im Präventionskontext	1 – 2	8	12	Klausur
BM5	Wahlpflichtmodul	4	6	9	Mündliche
BM5a	Prävention im Sozialen Raum				Prüfung/
BM5b	Organisation und Führung				Präsentation

Das Studienangebot ist als Vollzeitstudium angelegt. Hierfür wird ein wöchentliches – an die Semesterzeiten des grundständigen Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ angepasstes – Seminarangebot vorgehalten. Blockveranstaltungen werden ebenfalls

¹ Das Praxisforschungsprojekt im 2. und 3. Semester kann gerne auch (teilweise) im Rahmen eines Auslandssemesters durchgeführt werden. Die individuelle Betreuung der Forschungsarbeit ist über verschiedene Online-Formate gewährleistet. Zur Vorbereitung des Auslandssemesters bieten wir verschiedene Sprachkurse an, auf die die Studierenden zurückgreifen können (<https://www.ostfalia.de/cms/de/sprachen>).

ermöglicht, wenn diese aus inhaltlichen bzw. didaktischen Gründen geboten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einigen Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht gibt. Entsprechende Hinweise sind in § 10 der Prüfungsordnung und in der Anlage 1b zur Prüfungsordnung zu finden.

Tabelle 3: Struktur S1-Module – Kriminologie & Kriminalprävention

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
M1	Kriminologie A	1 – 2	4	6	Präsentation
M2	Kriminalprävention	1 – 2	10	12	Hausarbeit
M3	Rechtl. Grundlagen der Kriminalprävention	1 – 2	6	6	Klausur
M4	Forschungsprojekt	2 – 3	4	12	Forschungsbericht
M5	Kriminologie B	3	6	9	Präsentation
M6	Kriminalpolitik	3 – 4	4	6	Mündl. Prüfung/ Präs.
M7	Mastermodul	4		18	Masterprüfung

Tabelle 4: Struktur S2-Module – Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Modul	Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsform
M1	Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	1	8	9	Klausur
M2	Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	1 – 2	4	6	Hausarbeit
M3	Rechtsgrundl. d. Präv. und Rehab.	1 – 2	4	6	Klausur
M4	Forschungsprojekt	2 – 3	4	12	Forschungsbericht

M5	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	2 – 3	8	9	Mündl. Prüfung/ Präs.
M6	Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	3 – 4	6	9	Präs./ Hausarbeit
M7	Mastermodul	4		18	Masterprüfung

2. Modulbeschreibungen

2.1 Grundlagenmodul (Basismodul – BM) – Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung) – Pflichtbereich

2.1.1 BM1: Grundlagen von Prävention

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4100**

Kompetenzziele

Die Studierenden haben ein Grundverständnis von Prävention entwickelt. Sie können gesellschaftliche Fehlentwicklungen, aktuelle Gefahren oder problematische Prozesse identifizieren und präventive Zugänge soziologisch, (sozial-)politisch und volkswirtschaftlich reflektieren und sozialarbeitswissenschaftlich einordnen. Die Studierenden kennen somit die (gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen für präventives Handeln, können sich problematische Entwicklungen erschließen, Gelingensfaktoren für Prävention identifizieren und zu berücksichtigende Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Mit dem Modul wird somit ein (kontextuelles) Grundverständnis entwickelt, das für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation (vgl. Modul 2 und 4) einer wissenschaftsorientierten Prävention (vgl. Modul 3) unabdingbar ist.

Teilmodule

BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1 SWS
Im Seminar entwickeln die Studierenden ein Grundverständnis von Prävention. Sie lernen grundlegende Begrifflichkeiten aus dem Präventionskontext kennen und können diese sowohl wissenschaftlich als auch praxisrelevant einordnen. Durch kritische Diskussionen mit Vertreter/innen der Präventionspraxis werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen für präventives Handeln deutlich und maßgebliche Gelingensfaktoren für Prävention identifiziert. Eine kritische Sicht auf das Präventionsparadigma lässt die Studierenden wesentliche Herausforderungen und Grenzen von Prävention erkennen. Die Lehrveranstaltung ist grundlegend für die Entwicklung eines wissenschaftsorientierten Präventionsverständnisses.		

BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	2 SWS
--------------	--	--------------

In der Lehrveranstaltung werden sozialarbeitswissenschaftliche Theorietraditionen und mit diesen verbundene Grundbegriffe behandelt. Unter besonderer Berücksichtigung des Theorie–Praxis–Verhältnisses in der Sozialen Arbeit werden klassische und aktuelle empirische Studien vorgestellt und deren Bedeutung für gegenwärtige Fragen der Prävention herausgearbeitet. Es geht mithin darum, einen Standpunkt zur Wissenschaft Sozialer Arbeit zu entwickeln, der in der empirischen Sozialarbeitsforschung durch Aktions- und Praxisforschung einen wesentlichen Beitrag zur Wissenschaft Sozialer Arbeit erkennt.

BM1.3	Soziologische Grundlagen	2 SWS
--------------	---------------------------------	--------------

Die Veranstaltung zielt auf vertiefte Kenntnisse der soziologischen Grundlagen Präventiver Sozialer Arbeit. Dementsprechend geht es zunächst um Grundfragen und Grundbegriffe der Soziologie (Sozialstruktur, Soziales Handeln, Kultur, Macht, Funktionale Differenzierung/Integration), sowie um theoretische Perspektiven (Struktur- und Handlungstheorien; Makro-, Mikro- und Mesotheorien), die für das Verständnis präventionswissenschaftlicher Ansätze und entsprechender empirischer Forschung wichtig sind. Im Anschluss an Fragen zur kulturellen Vielfalt in der Gegenwartsgesellschaft richtet sich der Blick auf soziale Ungleichheiten (d.h. weitere Achsen von Differenz), um schließlich im Sinne von Gegenwartsdiagnosen auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungstendenzen einzugehen (z.B. Subjektivierung, Organisationsgesellschaft...) und deren Zusammenhang mit dem Präventionsparadigma zu erörtern.

BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	2 SWS
--------------	---------------------------------------	--------------

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Beziehung zwischen (Sozial-)Politik und Prävention. Dabei werden präventive Zugänge des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie nicht-staatlicher Akteure diskutiert (sozialpolitische Perspektive) und ein analytisches Verständnis des politischen Systems entwickelt, das für die Entwicklung, Implementation und Evaluation präventiver Zugänge unabdingbar ist (politikwissenschaftlicher Blickwinkel). Ausgehend davon, dass politische Inhalte und damit auch präventive Zugänge abhängig von politischen Strukturen und Prozessen sind, werden dabei insbesondere Aspekte des Policy-Making und Möglichkeiten strategischer Einflussnahme diskutiert.

BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1 SWS
--------------	--	--------------

Die Volkswirtschaftslehre analysiert mit ihren Gebieten Theorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik und Finanzwissenschaft den ökonomischen Rahmen sozialer Arbeit und Prävention. Ausgehend von verhaltenswissenschaftlichen Untersuchungen menschlichen Verhaltens (Verfolgung eigener Interessen, eingeschränkte Rationalität) entwickelt sie Ansätze zur Steuerung individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens. Aktuelle präventive Ansätze wie das Nudging werden ebenso in Betracht gezogen wie ökonomische Rahmenbedingungen des Sozialsystems wie die Soziale Sicherung, Förderung oder Fürsorge. Im Seminar werden zur Lehrunterstützung Studienbriefe zum Selbststudium mit eingesetzt.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Hausarbeit
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	1. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Die Inhalte dieses Moduls bilden die Grundlage für die Grundlagenmodule 2 bis 5. (Auch) Durch die Querverbindung zu den Modulen der Vertiefungsschwerpunkte stellen sie die Basis für die Erstellung der Masterarbeit dar.

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.1.2 BM2: Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen

Verantwortlicher: Prof. Dr. Kortendieck, Vertretung: Prof. Dr. Stölner

Prüfungsnummer: **4110**

Kompetenzziele

Die Studierenden erkennen aus der Sicht der Leistungsträger und der Kostenträger die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der Sozialen Arbeit und Prävention stattfindet. Auf der Basis allgemeiner Sozialmanagementkonzepte verstehen die Studierenden den finanziellen Fluss der notwendigen Ressourcen von außen wie von innen, lernen die Grundzüge des Rechnungswesens und der darauf aufbauenden Finanzierungslehre kennen. Begriffe wie Bilanz, Budget und Controlling sind ihnen vertraut.

Im Wahlbereich können sie ihre Kenntnisse in Finanzierung vor allem auf institutioneller Ebene vertiefen oder sich mehr marktorientiert weiterbilden und den explizit sich am Kunden und Klienten ausrichtenden Marketingansatz kennenlernen.

Teilmodule

BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2 SWS
--------------	---	--------------

Soziale Arbeit und Prävention finden immer in einem institutionellen Kontext statt. Auf der Ebene der sozialen Arbeit mit dem Klienten sind die ökonomischen Rahmenbedingungen (Personalmanagement, Finanzierung, Infrastruktur) zu klären, auf der betrieblichen Ebene die Steuerung (Controlling) der Einrichtung. Hierbei spielen sowohl klassisch betriebswirtschaftliche Kennzahlen auf monetärer Ebene (Steuerung der Einnahmen und Ausgaben, der Erträge und Aufwendungen) als auch leistungsbezogene Aspekte die entscheidende Rolle.

BM2.2	Projektplanung und -management	2 SWS
--------------	---------------------------------------	--------------

Neben maßgeblichen Projektmanagementansätzen lernen die Studierenden die Grundlagen eines wirkungs- orientierten Projektmanagements kennen: Strukturqualität, Konzeptqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität. Für ein professionelles Projektmanagement werden verschiedene Techniken benötigt, die im Rahmen des Seminars praktisch angewendet werden (GrafStat, Gantt-Project, Projektstrukturpläne, Ressourcenpläne). Durch die Entwicklung und Präsentation eines eigenen präventiven Projekts in Kleingruppenarbeit erhalten die Studierenden konkrete Rückmeldungen und Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen.

BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2 SWS
--------------	---	--------------

Soziale Arbeit und Prävention ist ohne finanzielle Ressourcen nur schwer zu bekommen. Der größte Teil der betrieblichen Aufwendungen sind Personalaufwendungen. Das Rechnungswesen zeigt ihnen zunächst in der Finanzbuchhaltung, wie alle monetären Vorgänge zu erfassen und auszuwerten sind. Sie lernen dabei die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die erheblichen gesetzlichen Anforderungen dazu kennen. Darauf baut die interne Steuerung der Kosten- und Leistungsrechnung auf, die der Kalkulation und wirtschaftlichen Steuerung der Einrichtung dient. Diese benötigt die Sozialwirtschaft, um Projekte und Leistungen zu kalkulieren, zu beantragen und Mittel einzuwerben bzw. Leistungsverträge abschließen zu können.

BM2.4a	Social Marketing	2 SWS
---------------	-------------------------	--------------

Wozu sind Soziale Arbeit und Prävention da? Aus der Sicht des Social Marketings wollen Angebote in der Sozialen Arbeit die Bedarfe ihres Kunden und Klienten befriedigen. Was sind die mit Präventionsmaßnahmen verbundenen Anliegen? Sie zu erkunden, ist Aufgabe der Marktforschung, die in vielen Teilen der Sozialforschung ähnelt. Daraufhin werden kundengerechte oder passgenaue Angebote zusammengestellt, die das Klientel am richtigen Ort und zur richtigen Zeit erreichen soll. Damit Kunden und Klienten von dem Angebot erfahren, werden Kommunikationsmittel eingesetzt. Schließlich stellt sich die Frage, was es der Gesellschaft wert ist, wenn eine Präventionsmaßnahme durchgeführt wird.

BM2.4b	Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	2 SWS
---------------	--	--------------

Finanzierung 2 baut auf den grundlegenden Kenntnissen des Rechnungswesens auf. (Verstehen der Kapitalfinanzierung von innen und außen). In diesem Teil lernen die Teilnehmer*innen vor allem die verschiedenen institutionellen Finanzquellen wie staatliche Finanzierung, EU-Finanzierung, Spenden und Kredite kennen.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Vorlesungen, Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit; Selbststudium/Literaturarbeit	Mündliche Prüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	2. – 3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltungen; bieten u.a. Grundlagen für die Kalkulation von Projekten

(Module S1/S2 M4) und die Führung von Einrichtungen bzw. dem Planen und Aushandeln von sozialen Projekten (Modul 5)

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
330 Stunden	11	8

2.1.3 BM3: Wissenschaftsorientiertes Handeln

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier, Vertretung: Prof. Dr. Wunderlich

Prüfungsnummer: **4115**

Kompetenzziele

Die Studierenden kennen maßgebliche Ursachen und entsprechende Erklärungsansätze Sozialer Probleme und können diese für die Praxis präventiver Sozialer Arbeit nutzbar machen. Ausgehend von diesen Problemlagen sind die Studierenden in der Lage, auf der Grundlage psychologischer Veränderungstheorien professionelle Lösungsansätze für die präventive Soziale Praxis zu entwickeln. Dies gelingt ihnen auf der Grundlage einer vom Subjektstandpunkt ausgehenden, reflexiven und emanzipatorischen Arbeitsweise, die auf die Veränderung sozialer Praxis orientiert ist. Schließlich kennen die Studierenden die Grundlagen einer wirkungsorientierten Evaluation und können maßgebliche Evaluationsansätze bewerten und forschungspraktisch umsetzen.

Teilmodule

BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	2 SWS
Anknüpfend an Modul 1.3 zu den soziologischen Grundlagen von Prävention blickt diese Veranstaltung gezielt auf einige für beide Schwerpunkte des Masterstudiengangs und für die Präventive Soziale Arbeit generell besonders relevante Problembereiche: Armut, Exklusion (samt "Totalen Institutionen"), Diskriminierung, Gewalt, Sucht, räumliche Segregation, Radikalisierung, Nachhaltigkeit sowie Probleme in Zusammenhang mit Phasen des Lebensverlaufes (Jugend, Alter). Stets geht es dabei um das Grundverständnis dieser Bereiche, Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung und Fragen zur Prävention.		
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	2 SWS
In dem Seminar erfolgt zunächst einführend eine Auseinandersetzung mit lern- und motivationspsychologischen Theorien. Dabei werden insbesondere die Aspekte der Verhaltensmodifikation, aber auch das handlungstheoretische Erwartungs-Wert-Modell berücksichtigt. Darauf aufbauend werden sowohl mögliche Probleme bei der Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Menschen als auch wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen von Veränderungsprozessen betrachtet. Konkretisiert werden die theoretischen Grundlagen an praktischen Beispielen, die einen Transfer ermöglichen sollen.		

BM3.3	Change Management / Social Change	2 SWS
--------------	--	--------------

Im Rahmen des Seminars setzen sich die Studierenden mit Theorien und Praxis von Veränderungsprozessen und Veränderungsmanagement auseinander. Ausgehend von der Frage, wie sich (emanzipatorische) Veränderungsprozesse im Rahmen der Sozialen Arbeit anregen und gestalten lassen, werden Zusammenhangswissen sowie interdisziplinäres und intersektionelles Wissen als eine Besonderheit Sozialer Arbeit diskutiert.

Ausgehend von der Kritischen Psychologie (Holzkamp) werden individuelle Probleme in gesellschaftliche Zusammenhänge gestellt. Die Hegemonietheorie (Gramsci) hat hierzu Werkzeuge entwickelt, um gesellschaftlich hergestellte Macht und Vorherrschaft und deren Verfestigung in Alltag und Alltagsverstand aller zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession bekommen die Studierenden einen Einblick in grundlegende Theorien und können entscheiden, ob sie im Rahmen des Seminars selbst einen Veränderungsprozess in Gang setzen wollen und sich hierfür die nötigen Theorien (als Denkwerkzeuge) aneignen.

BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	2 SWS
--------------	--	--------------

Im Seminar werden wissenschaftsbasierte Evaluationsansätze vorgestellt und diskutiert. Hierzu gehören managementorientierte Ansätze, nutzungsorientierte Ansätze, theoriegeleitete sowie zielorientierte Evaluationen als auch partizipative Evaluationsansätze. Studierende lernen wesentliche Stakeholder in Evaluationsprozessen kennen und können die gesellschaftliche Bedeutung von Evaluation kompetent einschätzen. Ausgehend von den Evaluationsstandards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation werden Grundsätze evaluativen Denkens und Handelns reflektiert und im Hinblick auf eigene berufliche Anwendungszwecke untersucht. Neben formativen Ansätzen kommen auch summative Ansätze zur Sprache.

BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	2 SWS
--------------	---	--------------

Das Seminar setzt sich mit der Bedeutung der Person in professionellen Beziehungen auseinander. Ausgangsvoraussetzung hierfür ist eine Kongruenz in der professionellen Identität. Zu dieser Kongruenz gehören die zentralen Bestandteile Achtsamkeit und Reflexivität. Mit dem differentiellpsychologischen Konzept des Enneagramms lernen die Studierenden im Seminar ein erklärungskräftiges Modell kennen, das es ermöglicht, Reflexionsprozesse anzustoßen, die zu Selbsterkenntnis und Selbstreflexion anregen können. Das Seminar ist als selbsterfahrungsorientierte Lehr- und Lernform angelegt.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltungen

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
300 Stunden	10	10
BM3.6	Zusatzangebot - Biografie und Soziale Arbeit	2 SWS

Diskurse zur Bedeutung von Biografie und biografischer Arbeit gehören spätestens seit dem 19. Jahrhundert zum Kernbestand sozialarbeitsbezogener Denkformen. Soziologie und Erziehungswissenschaft teilen die Ansicht, dass die Autobiografie den besten und informativsten Zugang zum Verstehen menschlichen Lebens und damit zur sozialen Realität darstellt. Dies gilt auf individueller genauso wie auf kollektiver Ebene. Dieser wissenschaftlich vertretene Standpunkt findet indes in der Handlungspraxis der Sozialen Arbeit kaum seine Entsprechung. In der Lehrveranstaltung werden Sie sich vor diesem Hintergrund sowohl wissenschaftliche Grundlagen zu Biografie und Biografiearbeit als auch den gegenwärtigen Stand eingesetzter biografischer Zugänge und Materialien sowie deren Analyse in der Sozialen Arbeit erarbeiten. Dies schließt die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geworden-Sein als maßgebliche Komponente von Professionalität ein.

2.1.4 BM4: Forschung im Präventionskontext

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4120**

Kompetenzziele

Die Studierenden lernen, weshalb im Präventionskontext der Einsatz empirischer Methoden und Techniken der Erhebung, Darstellung, Analyse und Interpretation von Daten notwendig ist. Die Studierenden kennen methodische Zugangsweisen, Forschungsinstrumente und -designs und sind in der Lage forschungslogische Abläufe nachzuvollziehen. Am Beispiel konkreter Verfahren qualitativer und quantitativer Sozialforschung werden die Studierenden befähigt, Forschungsprozesse als Auftraggeber zu steuern und eigene kleine Forschungsarbeiten durchzuführen.

Teilmodule

BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	2 SWS
--------------	--	--------------

Ausgehend von einer Verortung standardisierter Erhebungsverfahren im Feld quantitativer Sozialforschung (wissenschaftstheoretische Einordnung, quantitativer Forschungsprozess, Gütekriterien, etc.) werden anhand von Beispielstudien ausgewählte Grundlagen thematisiert: Erhebungsplanung, Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, Auswahlverfahren/Stichproben, Datenschutz etc.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf standardisierten Befragungen. Die Veranstaltung dient auch der Vorbereitung auf die Praxisforschung. Die Auswertung quantitativer Daten ist Thema der anknüpfenden Veranstaltung „Quantitative Sozialforschung: Auswertung“ im zweiten Semester.

BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	2 SWS
--------------	---	--------------

Qualitative Sozialforschung wird im Seminar als rekonstruktive Sozialforschung verstanden. In Teil 1 geht es darum, die erkenntnistheoretischen Grundlagen rekonstruktiver Sozialforschung nachzuvollziehen und für eine anwendungsbezogene Qualitative Forschung nutzbar zu machen. Wir behandeln im Seminar verschiedene Themen wie "Qualitative Fragestellungen", "Samplingstrategien", "Verfahren zur Erstellung von Interviewleitfäden" sowie verschiedene Erhebungsansätze für Qualitative Interviews, Gruppendiskussionen und Teilnehmende Beobachtungen. Die Beschäftigung mit Auswertungsansätzen erfolgt dann im 2. Semester.

BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2 SWS
Vermittelt wird anwendungsorientiertes Grundwissen zur Auswertung quantitativer Daten, wie sie beispielsweise durch standardisierte Befragungen generiert werden. Anknüpfend an eine kurze Einführung in die beschreibende Statistik (Häufigkeiten, Mittelwerte, Zusammenhangsmaße) liegt der Schwerpunkt des Seminars (ausgehend von einer Einführung in die Logik des statistischen Schließens) im Bereich der schließenden Statistik sowie der konkreten Anwendung statistischer Verfahren mit Excel und der Statistiksoftware SPSS (t-test, Korrelationen, Regression).		
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2 SWS
Im Seminar werden erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt, die eine Voraussetzung für das Fremdverstehen darstellen. Ausgehend von methodologischen Ansätzen der Phänomenologie und des Symbolischen Interaktionismus werden ausgewählte Auswertungsansätze der qualitativen Sozialforschung vorgestellt und praktisch angewendet. Neben der Grounded Theory (GTM) werden im Seminar die Qualitative Inhaltsanalyse (Mayring), die Dokumentarische Methode (Bohnsack) sowie die Diskursanalyse (Keller, Leiprecht) behandelt.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
(Quantitative/qualitative) Sozialforschungs-Kenntnisse auf dem Niveau des BA-Studienganges)		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Grundlagenveranstaltungen		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	8

2.1.5 BM5: Wahlpflichtmodul

2.1.5.1 BM5a: Prävention im Sozialen Raum

Verantwortlicher: Prof. Dr. Wunderlich, Vertretung: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4130**

Kompetenzziele

Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die Bedeutung des Sozialen Raums für Prävention und erkennen davon ausgehend sowohl die Bedeutung von Prävention für eine sozialraumorientierte Stadt-/Quartiersentwicklung als auch die Relevanz von Sozialräumen für Prävention. Sie wissen um die strukturellen Herausforderungen präventiver Zugänge, können aktuelle Gefahren, Störungen oder problematische Prozesse in den entsprechenden institutionellen Kontext einordnen und lernen sowohl Zugänge strategischer Präventionsarbeit für unterschiedliche Handlungsfelder und Zielgruppen als auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede sozialräumlicher Prävention auf der operativen Ebene kennen. Die Studierenden erwerben mit diesem Modul somit die Kompetenz, präventive Zugänge auf sozialräumlicher Ebene zu entwickeln, umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und dabei sowohl die sozial- und kommunalpolitische Perspektive als auch die Perspektive der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.

Teilmodule

BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	2 SWS
---------------	--	--------------

Ausgehend von einem Verständnis der Entwicklung und den Strukturproblemen moderner Städte sowie den damit verbundenen Konsequenzen, der Bedeutung sozialräumlicher Strukturen (aus individueller und stadtgesellschaftlicher Perspektive) sowie einer Verständigung über kommunal-/sozialpolitische Zielsetzungen, Strukturen und Prozesse werden strategische Ansatzpunkte kommunaler bzw. sozialräumlicher Prävention behandelt. Dabei werden Ansätze der sozialen Stadt- und Quartiersentwicklung vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte reflektiert und es werden Optionen strategischer Präventionsarbeit aufgezeigt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Verknüpfung von Stadtentwicklung, Sozialplanung und Sozialer Arbeit.

BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	2 SWS
---------------	--	--------------

Es wird ein Überblick über die Vielfalt der Herausforderungen, Zielgruppen und Akteure kommunaler und sozialraumbezogener Prävention hergestellt. Dabei werden auch sozial-/präventionspolitische Ansatzpunkte des Bundes und der Länder auf der kommunalen Ebene aufgezeigt. Exemplarisch werden einzelne Themen und Zielgruppen vertiefend behandelt und damit ein Verständnis für die Spezifika präventiver Zugänge im Sozialen Raum entwickelt. Übergreifend werden dabei die Notwendigkeit und die Herausforderungen gender- und migrationssensibler Prävention diskutiert.

BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	2 SWS
---------------	-----------------------------------	--------------

Sozialraumorientierung spielt in der Sozialen Arbeit und der operativen Präventionsarbeit eine immer größere Rolle. Ausgehend von einer historischen Einordnung werden Grundsätze der Sozialraumorientierung und des Quartiersmanagements behandelt und die Relevanz sozialräumlicher Aspekte für die Entstehung sozialer Probleme und deren Prävention diskutiert. Anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis wird ein Verständnis von sozialraumsensibler Sozial-/Präventionsarbeit entwickelt, das sowohl für die strategische Präventionsarbeit als auch die konkrete Programm-/Projektentwicklung und -gestaltung wichtig ist.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Mündliche Prüfung/ Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Abschluss der Module 1 bis 4	4. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Vertiefung der Basismodule 1 bis 4 unter dem Aspekt Sozialer Raum und Sozialraumorientierung.

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.1.5.2 **BM5b: Organisation und Führung**

Verantwortlicher: Prof. Dr. Stölner, Vertretung: Prof. Dr. Kortendieck

Prüfungsnummer: **4130**

Kompetenzziele

Die Studierenden lernen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen späteren beruflichen Tätigkeit und den organisatorischen Rahmenbedingungen kennen. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerbetrieblichen Strukturen der Aufbau- und Ablauforganisation zu verstehen und entsprechende Entwicklungen der Organisation und des Personals einzuordnen. Sie differenzieren zwischen der operativen und strategischen Planung und verschiedenen organisatorischen Theorien. Darauf aufbauend erarbeiten sie die Grundlagen für strukturelle und personale Führung, die sie in Rollenspielen zum Teil auch praktisch vertiefen. Sie haben nach Abschluss dieses Moduls nicht nur einen tiefen Überblick über verschiedene Theorien von Menschenbildern, Organisationsformen und Führungstheorien, sondern sind auch in der Lage, praktische Alltagsprobleme in der interpersonalen und teambezogenen Führung und ihre eigene Rolle zu reflektieren.

Teilmodule

BM5b.1	Organisation und Personal	2 SWS
---------------	----------------------------------	--------------

Die Studierenden lernen das System der öffentlichen, freien und gewerblichen Träger sozialer Dienstleistungen und ihre Anforderungen an ihr jeweiliges Personal kennen. Sie verstehen die Zusammenhänge operativer und strategischer Unternehmensentscheidungen und können die Auswirkungen auf das Personal reflektieren. Dabei lernen sie das Personalmanagement intensiv in den Bereichen Personalplanung, -einstellung, -beurteilung, -entlohnung und -entwicklung kennen.

BM5b.2	Mitarbeiterführung	2 SWS
---------------	---------------------------	--------------

Personalführung geschieht einerseits strukturell durch Verträge und Regelungen, andererseits personell durch direkte Mitarbeitendenführung. Auf der Grundlage von Führungstheorien, Management by-Ansätzen und Kommunikationsregeln erarbeiten die Studierenden praxisnah die Regeln der Mitarbeiterführung.

BM5b.3	Führen von Teams	2 SWS
---------------	-------------------------	--------------

Das Seminar befasst sich mit der Frage, wie durch Teamführung eine Optimierung von Teamleistungen erreicht werden kann. Im aktiven Miteinander werden teamdynamische

Prozesse erfahrbar gemacht und im Hinblick auf deren Steuerungsmöglichkeiten reflektiert. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse können für eine moderne Personal- und Teamführung genutzt werden.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Vorlesung, Literaturarbeit; Seminare mit hohem Eigenanteil, hoher Selbstreflektionsanteil	Mündliche Prüfung/ Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Abschluss der Module 1 bis 4, Gesprächsführung auf Bachelorniveau	4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Reflektion der eigenen Rolle in der Kriminal- und Rehabilitationspolitik, Masterarbeit		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.2 Schwerpunkt (S) 1 – Kriminologie & Kriminalprävention – Wahlpflichtbereich

2.2.1 S1 M1: Kriminologie A

Verantwortlicher: Prof. Dr. Preuß

Prüfungsnummer: **4140**

Kompetenzziele		
Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung (Historische Kriminologie). Die Absolventen/innen sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie und Kriminalsoziologie vertraut. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung kriminologischer Theoriebildung in ihren interdisziplinären Bezügen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, Kriminalitätsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse sowie Systeme der sozialen Kontrolle und der Strafverfolgung als politisch-soziale Konstrukte zu analysieren und zu bewerten.		
Teilmodule		
S1 M1.1	Kriminologie 1	2 SWS
Über einen wissenschaftsgeschichtlichen Zugang macht sich die Veranstaltung zur Aufgabe, in Gegenstand und Grundbegriffe der Kriminologie einzuführen und diese vor dem Hintergrund aktueller Kriminalitätsdiskurse zu besprechen. Neben der Vermittlung grundlegender Theoriestränge, Kriminalität als soziales Phänomen zu verstehen und zu erklären, werden entsprechend auch die empirische Erfassung und Messung (Hell- und Dunkelfeld) einerseits und die mediale Verhandlung von Kriminalität andererseits fokussiert. Schließlich gilt es, Sinn und Zweck des Strafens anhand ausgewählter Instanzen sozialer Kontrolle und der Strafverfolgung kritisch zu diskutieren.		
S1 M1.2	Kriminologie 2	2 SWS
Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Präsentation

Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.2.2 S1 M2: Kriminalprävention

Verantwortliche: Ass. jur. Hälbig

Prüfungsnummer: **4150**

Kompetenzziele

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert ein übergreifendes, integratives Gesamtkonzept. Dieses umfasst die individuellen Entwicklungslinien abweichenden Verhaltens sowie Fragen der Entwicklungspsychologie. Kompetenzziele sind: Soziale Probleme erkennen, ganzheitlich betrachten und in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellen. Wirkungen von kriminalpräventiven Ansätzen/Projekten erkennen u. einschätzen; daraus folgend die Qualität sichern u. verbessern. Die Studierenden sind mit Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder vertraut. Sie kennen die Bedingungsfaktoren für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Sie sind mit der psycholog. Untersuchung delinquenter Jugendlicher aus der speziellen Perspektive der forensischen Diagnostik und Begutachtung sowie Ansätzen zur Intervention u. Prävention vertraut. Sie können die empirische kriminologische Forschung nachvollziehen, einschätzen u. anwenden, sowie kriminologische Methoden kontextspezifisch anwenden und praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen.

Teilmodule

S1 M2.1	Kriminalprävention 1	2 SWS
Einführung in die Grundbegriffe der Kriminalprävention (General- und Spezialprävention; primäre, sekundäre und tertiäre Prävention; Mikro, Makro und Mesoebene; strukturelle und personelle Prävention; personenbezogene, situationsbezogene, kommunale Kriminalprävention; Kommunale Kriminalprävention: Regionalanalysen, Lenkungsgruppen auf Verwaltungsebene, wissenschaftliche Begleitung, Kriminalprävention in Deutschland / auf Bundesebene, Übersicht der Kriminalpräventionsinitiativen: Präventionsgremien, Strukturen i. d. Bundesländern (zentrale Arbeitsstellen, Stiftungen, Forschungsinstitute; Vereinigungen, Verbände, Kongresse), Länderübergreifende Strukturen, (ressortübergreifende) Zusammenarbeit; Praxisfelder und Handlungskonzepte (z.B. im Bereich der Kinder- u. Jugendarbeit).		

S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2 SWS
----------------	-----------------------------	--------------

Strategien der Kriminalprävention in Deutschland; Themenspezifische Prävention (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing/ Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus/ Computer(-spiele, -kriminalität), Sucht, Migration, Sekten / Okkultismus, Gangs, Zivilcourage, Frühprävention). Interventions- und Präventionskonzepte, Polizeiliche Prävention, Ehrenamt in der Prävention.

S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2 SWS
----------------	-----------------------------	--------------

Ausgangspunkt des Seminars ist die analytische Betrachtung der Themenfelder Jugend und Devianz sowie der angemessene Umgang damit. Da kriminalpräventive Ansätze zu einem großen Teil bei der Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen ansetzen, bilden entwicklungsorientierte Präventionsansätze den Kern der Betrachtung. In der sozialen Praxis konkurrieren präventive Ansätze vielfach mit klassischen Sozialisationsansätzen und es stellt sich die Frage, welche Rahmung es braucht, damit Kinder und Jugendliche sich zu autonomen Persönlichkeiten entwickeln können. Im Seminar werden verschiedene theoretische Ansätze diskutiert, es sollen aber auch unterschiedliche Handlungsansätze und Konzepte im Hinblick auf deren Zielsetzungen und Grenzen diskutiert werden. Ziel des Seminars ist es, kriminalpräventive Ansätze kritisch reflektieren zu können und eine Überzeugung zu entwickeln, was eine gute (kriminal-)präventive Soziale Arbeit ausmacht.

S1 M2.4	Psychologie 1: Forensische Psychologie	2 SWS
----------------	---	--------------

Das Seminar fokussiert nach kurzer allgemeiner Einführung in die sog. "Psycho-Fächer" Grundlagen und Praxis der forensischen Begutachtung im Strafrecht. Behandelt werden die zentralen Themen: Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortungsreife sowie Kriminalprognose. Weiterhin werden juristische, organisatorische und therapeutische Rahmenbedingungen psychologisch-psychiatrischer Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug erörtert.

Übungen und gemeinsame Diskussionen auf der Grundlage von (Video-) Falldarstellungen und Beispielgutachten sollen einen hohen Praxisbezug ermöglichen und die kritische Auseinandersetzung mit den komplexen und oft kontrovers erscheinenden Themenfeldern fördern.

S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	2 SWS
Als empirische Wissenschaft zielt die Kriminologie darauf ab, wissenschaftlich begründete, also systematisch gewonnene und überprüfbare Aussagen über die soziale Wirklichkeit zu treffen. Sie bedient sich dabei Messungen, Beobachtungen und Experimenten. Während ein grundlegendes Verständnis von Methoden der Empirischen Sozialforschung im Basis-Modul 4 erfolgt, steht in der Lehrveranstaltung „Methoden der Kriminologie“ der explizite kriminologische Gegenstandbezug im Fokus. Mit Bezug auf relevante Grundlagenstudien werden kriminologische Forschungszugänge diskutiert, die für eine Verortung im Feld kriminologischer Forschung und die für die Entwicklung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Programme und Maßnahmen relevant sein können.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare mit Eigenanteil, Projektarbeit/ Studiengruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Hausarbeit
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Zulassung Master		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	10

2.2.3 S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention

Verantwortliche: Ass. jur. Hälbig

Prüfungsnummer: 4160

Kompetenzziele

Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zu den einzelnen Rechtsgebieten und können die formelle Rechtssprache übersetzen. Die Absolventen/innen sind mit juristischen u. polizeilichen Denkstrukturen vertraut und können die Gesetze anwenden. Dabei soll das Verständnis die viktimologische Perspektive inkludieren; die Täter- als auch die Opferinteressen sollen als gleichberechtigte Anliegen innerhalb und außerhalb des Strafprozesses verstanden werden. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung rechtlicher Maßnahmen und Anordnungen und können sie in Einzelfällen deliktsspezifisch deuten und einordnen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, mit Strafverfolgungsbehörden und angeschlossenen Institutionen zu kooperieren und entsprechende Strategien zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten.

Teilmodule

S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	2 SWS
Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht mit den länderspezifischen Besonderheiten wie dem Recht der Untersuchungshaft sowie relevanten Bezügen zum Nebenstrafrecht		
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchutzG	2 SWS
Jugendstrafrecht mit seinen Bezügen zu den strafrechtlichen Nebengesetzen wie BtmG, dem Familienrecht und dem SGB VIII		
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	2 SWS
Das Seminar befasst sich grundlegend mit den Phänomenen der Schädigungen durch Dritte bei gleichzeitiger Normverletzung. Wir erarbeiten im Seminar Bedürfnisse, die im Rahmen von Schädigungen auftreten, schauen uns psychosoziale Be- und Verarbeitungsprozesse an und diskutieren verschiedene Bewältigungsansätze. Ausgehend von den maßgeblichen EU-Regelungen werden die opferschutz- und opferhilferechtlichen Maßgaben analysiert. Im Hinblick auf eine Stärkung der Opferperspektive im kriminalpräventiven Diskurs beschäftigen wir uns u.a. mit dem Ansatz der Parallelen Gerechtigkeit.		

Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:	
Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit		Klausur	
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master		1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:			
Übergreifende Grundlagenveranstaltung			
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden		6	6
S1 M3.4	Zusatzangebot – Psychologie 2: Rechtspsychologie		2 SWS

2.2.4 S1 M4: Forschungsprojekt

Verantwortliche: Prof. Dr. Lobermeier, Dr. Rost

Prüfungsnummer: 4170

Kompetenzziele		
Die Forschungsarbeit mit Begleitung streckt sich über 2 Semester. Die Forschungsarbeit startet mit der Suche eines geeigneten Praxispartners und der Erarbeitung eines Forschungsdesigns, welches dann in die Verschriftlichung eines Forschungsexposés mündet. Es folgen eine begleitete Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, die Datenerhebung und -aufbereitung und schließlich die Auswertung der Daten. Dabei können sowohl qualitative als auch standardisierte Verfahren zum Einsatz kommen. Die Forschungsarbeit wird im Forschungsteam durchgeführt und wird durch die jeweiligen Dozent/innen eng betreut.		
Teilmodule		
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1)	2 SWS
Feldzugang und Erhebung		
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2)	2 SWS
Auswertung und Dokumentation		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare und Forschungsarbeit mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Selbststudium/Literaturarbeit		Forschungsbericht
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.		2. – 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	4

2.2.5 S1 M5: Kriminologie B

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4180**

Kompetenzziele

Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zur Diskussion über Sinn und Zweck von Strafen und kennen sich mit der Ätiologie alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten und der nationalen und internationalen Entwicklung des Modells der restorative justice aus. Sie sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Poenologie vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit den unterschiedlichen Täter- und Opfergruppen auseinanderzusetzen und eine kritische Einschätzung zur Rollenfixierung in Theorie und Praxis vornehmen zu können sowie die Aspekte von Gender und Diversity zu berücksichtigen. Sie kennen Gremien der kommunalen, nationalen und internationalen Kriminalprävention und können sie einschätzen; sie kennen die Strategien der Kriminalprävention in Europa und europäische Netzwerke sowie nationale und internationale NGOs. Sie kennen die europäischen Förderprogramme für die Kriminalprävention und sind mit internationalen wissenschaftlichen Ansätzen vertraut.

Teilmodule

S1 M5.1	Restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Straftheorien und ihre Bedeutung, Theorie und Praxis der Strafzumessung, historische Entwicklung des Strafens und des Wiedergutmachungsgedankens mit seinen internationalen Wurzeln, die Bedeutung und Anwendung von restorative justice Modellen national und international.

S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	2 SWS
----------------	-------------------------------------	--------------

Die Funktion von Randgruppen in der Gesellschaft. Vorstellung ausgewählter Gruppen wie z.B. Inhaftierte, Haftentlassene, von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, Betroffene von häuslicher Gewalt, etc.

Bearbeitung der spezifischen Bedeutungen und der Zugänge zu diesen Zielgruppen.

S1 M5.3	Nationale und internationale Kriminologie & Kriminalprävention	2 SWS
----------------	---	--------------

Internationale Kriminalprävention, Strategien der Kriminalprävention in Europa; Europäische Netzwerke (EU- CPN); Europäische NGOs (z.B. EfUS; European Society of Criminology); internationale NGOs (z.B. International Center for the Prevention of Crime);

Gremien der Vereinten Nationen. Internationale Themen der Kriminologie (Makrokriminologie, Makroviktimologie) sowie internationale Forschungsansätze zu state crimes, Völkerstrafrecht (Kriegsverbrechen, etc.), transitional justice (Aufarbeitung von Massengewalt, Opfer von Massengewalt), Erinnerungspolitik.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien- gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit	Präsentation	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.2.6 S1 M6: Kriminalpolitik

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4190**

Kompetenzziele

Verständnis politikwissenschaftlicher Zusammenhänge der Kriminalprävention. Verständnis und Kenntnis über praktische Formen der Kriminalpolitik. Erkennen und Bewerten aktueller (medialer) Ereignisse im Bereich der Kriminalprävention. Anwendung des erlernten Wissens auf aktuelle Ereignisse, Bereiche und Phänomene aller relevanten Felder (Kriminologie, Kriminalprävention & Kriminalpolitik).

Teilmodule

S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	2 SWS
----------------	--	--------------

Neben der grundlegenden und sozialhistorischen Klärung des Begriffs Verbrechens fokussiert die Veranstaltung vor allem die Entwicklung der Kriminalpolitik und Veränderlichkeit des Strafrechts (Kriminalisierung und Entkriminalisierung). Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Polizeilichen Kriminalstatistik soll es weiterhin um das Wechselspiel Medien-Kriminalpolitik gehen, dass über ausgesuchte Kriminalitätsdarstellungen zur Verquickung von gesellschaftlichem Strafbedürfnis und Sicherheitsempfinden einerseits und kriminalpolitische Ableitungen andererseits führen kann. Über die Besprechung der dazugehörigen Akteurslandschaft geht es schließlich um die kritische Diskussion kriminalpräventiver Maßnahmen.

S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	2 SWS
----------------	---	--------------

Formen der Kriminalpolitik (staatlich und nicht-staatlich); Felder und Zielgruppen der Kriminalpolitik: Straftaten, Straftäter, Opfer und weitere Beteiligte; Relevante Bereiche der Kriminalpolitik (Gesundheitswesen, Familienpolitik, Bildungspolitik, Beschäftigungspolitik, Jugendpolitik, Jugendhilfe, Sport, etc.). Wichtige Fragen der Kriminalpolitik: Strafgesetzgebung (Kriminalisierung, Entkriminalisierung), Strafvollzug, Kriminalitätsprävention, Opferschutz, Opferentschädigung; Kommunale, nationale und internationale Aspekte der Kriminalpolitik.

Lehr-/ Lernformen:

Seminare mit Übungen, Projektarbeit/ Studien-
gruppe, Selbststudium/Literaturarbeit

Prüfungsformen:

Mündliche Prüfung/ Präsentation

Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Das Modul baut auf dem Basis-Modul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch der LV M4.1 und M4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu den LV M4.2 und M4.4 (zweiter Teil) belegt werden.	3. – 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.2.7 S1 M7: Mastermodul

Verantwortlicher: Prof. Dr. Lobermeier

Prüfungsnummer: **4300**

Kompetenzziele		
Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Teilmodule		
S1 M7.1	Masterarbeit	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit.; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S1 M7.2	Disputation	2 SWS
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminar; Abschlussarbeit		Masterprüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 1		4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Aufbaumodul		
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:
540 Stunden		SWS:
		2

2.3 Schwerpunkt (S) 2 – Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation – Wahlpflichtbereich

2.3.1 S2 M1: Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4200**

Kompetenzziele

Die Studierenden erarbeiten die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation und kennen wichtige gesundheitswissenschaftliche Grundbegriffe und Determinanten von Gesundheit. Aufbauend auf den Ansätzen der Weltgesundheitsorganisation können sie Konzepte der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation voneinander abgrenzen und deren Relevanz für die Praxis erläutern.

Sie lernen das Gesundheitssystem mit seinen gesundheitspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und können relevante Akteure und Organisationen mit ihren Zielsetzungen, Funktionen und Aufgaben benennen.

Ein inter- und transdisziplinärer Zugang bereitet auf die Arbeit mit anderen Professionen und in multiprofessionellen Teams vor.

Teilmodule

S2 M1.1

Einführung in das Gesundheitswesen

2 SWS

Die Studierenden lernen das deutsche Gesundheitssystem in seinen Strukturen und seiner Einbettung in die Soziale Sicherung kennen. Sie kennen den Unterschied zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung und deren Funktionsweise. Sie sind mit den Kosten- und Leistungsträgern der ambulanten und stationären Versorgung vertraut, wissen um die beteiligten Professionen und beschäftigen sich mit Aspekten der Gesundheitswirtschaft.

S2 M1.2

Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention

2 SWS

Die Studierenden erarbeiten unterschiedliche Definitionen und Modelle von Gesundheit und Krankheit und beschäftigen sich intensiv mit dem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit und Krankheit. Sie stellen Grundbegriffe, Grundsätze und Ziele von Gesundheitsförderung und Prävention gegenüber, beleuchten die Ebenen des Gesundheitsver-

haltens und der Gesundheitskompetenz und diskutieren gegenwärtige gesundheitspolitische Rahmenbedingungen und Umsetzungsbemühungen im Bereich von Risiko-, Bevölkerungs- und Settingansätzen.

S2 M1.3	Grundlagen der Rehabilitation	2 SWS
----------------	--------------------------------------	--------------

Die Studierenden lernen die Grundlagen der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Angebotsformen (Phasen-Modell) und Schnittstellen kennen. Neben der theoretischen Einordnung kennen sie die Interventionsformen der Rehabilitation und die ökonomischen Rahmenbedingungen. Sie kennen Definitionen von chronischer Krankheit und Behinderung, das Krankheitsfolgenmodell der WHO und das Teilhabe-Konzept. Sie befassen sich mit Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationszielen sowie unterschiedlichen Rehabilitationsformen sowie mit Konzepten und Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation in der Rehabilitation.

S2 M1.4	Evidenzbasierung	2 SWS
----------------	-------------------------	--------------

Evidenzbasierung bedeutet, dass die aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gewissenhaft, systematisch und umsichtig genutzt werden sollen, um die bestmöglichen Entscheidungen (z. B. über die Gesundheitsversorgung) zu treffen. Dieses Konzept wird zunehmend auch für die Soziale Arbeit diskutiert. Vor diesem Hintergrund soll in dieser Lehrveranstaltung für die Evidenzbasierung und Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit sensibilisiert werden. Dabei wird das Konzept der Evidenzbasierung vorgestellt und anhand von empirischen Studien illustriert. Die Studierenden lernen, Evidenz-generierende Evaluationsstudien zu recherchieren, deren Ergebnisse nachzuvollziehen und zu interpretieren. Diese Lehrveranstaltung weckt das Interesse für die Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit und legt den Grundstein für eigene wissenschaftliche Wirkungsforschung.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminar/ Vorlesung	Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	1. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Grundlagenveranstaltung

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.3.2 S2 M2: Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit

Verantwortliche: Prof. Dr. Prof. Dr. Motzek-Öz, Vertretung: Prof. Dr. Jahn

Prüfungsnummer: **4210**

Kompetenzziele

Die Studierenden vertiefen Kenntnisse über Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit. Sie befassen sich mit Hilfe von amtlichen Statistiken und Gesundheitssurveys mit der Epidemiologie von subjektiver Gesundheit, von Krankheit und Behinderung über den Lebenslauf. Sie analysieren den Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit einerseits und Gesundheitschancen und Krankheit andererseits und beschäftigen sich mit Ansatzpunkten zur Überwindung gesundheitlicher Benachteiligung. Sie lernen ausgewählte Krankheitsbilder kennen und entwickeln ein Verständnis für die Entstehung chronischer Erkrankungen und deren Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Prävention und Rehabilitation in Theorie und Praxis.

Teilmodule

S2 M2.1	Soziale Ungleichheit und Gesundheit	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Studierenden erarbeiten einen Überblick über die Epidemiologie von Krankheit und Behinderung und deren soziodemografische Determinanten. Die Studierenden analysieren Daten der amtlichen Statistik sowie Ergebnisse von repräsentativen Bevölkerungsstudien zur Gesundheit von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden vielfältige Zusammenhänge zwischen Gesundheit und sozialer Ungleichheit herausgearbeitet und gesundheits- wie sozialpolitische Schlussfolgerungen für Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation gezogen.

S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder	2 SWS
----------------	-------------------------------------	--------------

Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevante Krankheitsbilder aus dem Themenbereich der chronischen Krankheiten –insbesondere aus dem psychiatrischen und neurologischen Formenkreis sowie angeborenen intellektuellen und körperlichen Beeinträchtigungen. Sie sind mit Klinik, Verlauf und Ätiologie relevanter Krankheitsbilder und ihrer Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Rehabilitation und Prävention vertraut. Die Besonderheiten chronischer Erkrankungen, deren Lebensstil abhängige multikausale Genese und die sich daraus ergebenden besonderen Herausforderungen für den Rehabilitationsverlauf werden herausgearbeitet.

Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:	
Seminar/ Vorlesung		Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master		1. – 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:			
Grundlagenveranstaltung			
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden		6	4

2.3.3 S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Ass. iur. Deuter

Prüfungsnummer: **4220**

Kompetenzziele		
Am Ende der Lehrveranstaltung verfügen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über grundlegende sozialrechtliche Kenntnisse für die Schwerpunkte des Rehabilitationsrechts, des Krankenversicherungs- sowie des Pflegeversicherungsrechts. Sie kennen die Strukturen, Vorgänge und rechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Begutachtung bzw. krankheitsbedingten Frühverrentung (Schwerpunkte in Verknüpfung mit dem Modul 2).		
Teilmodule		
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	2 SWS
Wesentliche Grundlagen des Rehabilitationsrechts (SGB IX), Persönliches Budget, Verordnung von Anschlussheilbehandlungen, ambulante Reha-Maßnahmen, Begutachtung, ausgewählte Schwerpunkte aus dem SGB VIII.		
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation II	2 SWS
Wesentliche Grundlagen der Sozialversicherungssysteme der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI), Patientenverfügung.		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Interaktives Seminar		Klausur
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Zulassung Master		1. – 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
180 Stunden	6	4

2.3.4 S2 M4: Forschungsprojekt

Verantwortliche: Prof. Dr. Lobermeier, Dr. Rost

Prüfungsnummer: 4230

Kompetenzziele		
Die Forschungsarbeit mit Begleitung streckt sich über 2 Semester. Die Forschungsarbeit startet mit der Suche eines geeigneten Praxispartners und der Erarbeitung eines Forschungsdesigns, welches dann in die Verschriftlichung eines Forschungsexposés mündet. Es folgen eine begleitete Entwicklung von Erhebungsinstrumenten, die Datenerhebung und -aufbereitung und schließlich die Auswertung der Daten. Dabei können sowohl qualitative als auch standardisierte Verfahren zum Einsatz kommen. Die Forschungsarbeit wird im Forschungsteam durchgeführt und wird durch die jeweiligen Dozent/innen eng betreut.		
Teilmodule		
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1)	2 SWS
Feldzugang und Erhebung		
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2)	2 SWS
Auswertung und Dokumentation		
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminare und Forschungsarbeit mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Selbststudium/Literaturarbeit		Forschungsbericht
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Das Modul baut auf dem Grundlagenmodul 4 auf und kann daher erst nach dem Besuch von GM4.1 und GM4.3 (erster Teil) bzw. parallel zu GM4.2 und GM4.4 (zweiter Teil) belegt werden.		2. – 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
360 Stunden	12	4

2.3.5 S2 M5: Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention

Verantwortliche: Prof. Dr. Motzek-Öz, Vertretung: Prof. Dr. Jahn

Prüfungsnummer: **4240**

Kompetenzziele		
Die Studierenden kennen etablierte Programme und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention und setzen sich kritisch mit deren Zielsetzung, Konzepten und Umsetzungen auseinander. Beispiele präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen werden im Hinblick auf ihre Erfolge kritisch bewertet. Auf der Basis von verhaltens- und verhältnisorientierten Ansätzen der Gesundheitsförderung und Prävention sind sie in der Lage, eigenständig Bedarfe für Interventionen zu begründen, Maßnahmen zu entwickeln, zu bewerten und zu verbessern. Sie gehen dabei evidenzbasiert, systematisch und reflektiert vor.		
Teilmodule		
S2 M5.1	Case Management	2 SWS
Die Verfahrensweise des „Case Managements (CM)“ dient als etabliertes und strukturiertes Vorgehen um bedarfsgerecht zu unterstützen, begleiten, fördern und versorgen. Anhand des „Fallbegriffs“ (Case) werden individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen sowie ihrer gegenseitigen Wechselwirkung einer kritischen Analyse unterzogen und exemplarische Beispiele diskutiert.		
Die Studierenden erhalten Kenntnisse über Leistungsprozesse und Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der sozialstaatlichen Versorgungsstrukturen. Die Phasen des CM werden als Mechanismus zur Koordination und Steuerung von Fallverläufen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Sozial- und Gesundheitswesen diskutiert. Hierbei werden disziplinäre, interdisziplinäre und organisationale Bedingungen für professionelles Handeln reflektiert.		
S2 M5.2	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention I (ausgewählte Settings)	2 SWS
Die Veranstaltung befasst sich mit dem theoretischen Hintergrund und der praktischen Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention mit dem Fokus auf Verhältnisse, Settings und Lebenswelten. Die Studierenden befassen sich mit zentralen Begriffen und Grundlagen des Settingansatzes. Sie kennen wichtige Settings der Gesundheitsförderung (z.B. Kita, Schule, Kommune, stationäre Pflegeeinrichtung)		

und können die Einflussfaktoren von Settings auf die Gesundheit und deren Wechselwirkungen benennen. Zudem werden fundierte Kenntnisse über die methodischen Elemente und Erfolgsfaktoren von Settinginterventionen vermittelt.

S2 M5.3	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention II (ausgewählte Zielgruppen)	2 SWS
----------------	--	--------------

Aufbauend auf unterschiedlichen Bedarfen und Ressourcen von Gruppen (z.B. Kinder- und Jugendliche, Männer, Frauen, minderjährige Geflüchtete, Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte, hochaltrige Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen) lernen die Studierenden zielgruppenorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention kennen und setzen sich kritisch mit ihnen auseinander. Sie erwerben Kompetenzen, um eigene zielgruppenspezifische Projekte umsetzen zu können.

S2 M5.4	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention III (ausgewählte Methoden)	2 SWS
----------------	--	--------------

Die Studierenden befassen sich mit unterschiedlichen Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie vertiefen und reflektieren ausgewählte Techniken und Verfahren in Theorie, Praxis und ggf. Selbsterfahrung.

Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:
Seminar/ Vorlesung	Mündliche Prüfung/ Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:
Zulassung Master	2. – 3. Semester

Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:

Vertiefungsveranstaltung

Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	8

2.3.6 S2 M6: Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4250**

Kompetenzziele

Die Studierenden erarbeiten grundlegende Strukturen und Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation am Beispiel unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen und deren formalen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Neben der theoretischen Einordnung lernen sie exemplarisch unterschiedliche Strukturen und Settings der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation kennen, deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten sie herausarbeiten und benennen können. Das Modul wird z.T. mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt. Dies eröffnet nicht zuletzt einen Einblick in künftige Arbeitsfelder der Absolventen/innen.

Teilmodule

S2 M6.1	Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention	2 SWS
----------------	---	--------------

Die Studierenden befassen sich mit Strukturen und Organisationen von Gesundheitsförderung und Prävention. Dabei werden staatliche Institutionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und freie Träger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterschieden. Die Studierenden befassen sich vertieft mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (u.a. Sozialpsychiatrischer Dienst, Infektionsschutz, Beratung und Kontrolle), aber z.B. auch mit Strukturen der Selbsthilfe oder Beratung sowie mit Netzwerken wie Gesundheitsregionen.

S2 M6.2	Funktionen und Strukturen der Rehabilitation	2 SWS
----------------	---	--------------

Im Seminar werden Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention (ambulant, teilstationär und stationär) bearbeitet. Dabei werden Institutionen der gesamten Rehabilitationskette von medizinischer bis hin zur beruflichen Rehabilitation thematisiert. Die Studierenden befassen sich mit dem Phasenmodell der neurologischen Rehabilitation und strukturbedingten Merkmalen rehabilitativer Sozialarbeit und lernen Zielgruppen der unterschiedlichen Rehabilitationsformen kennen. Sie kennen verschiedene Strategien und Handlungskompetenzen in der klinischen Sozialarbeit.

S2 M6.3	Institutionen der Rehabilitation	2 SWS
Aufbauend auf der Veranstaltung „Funktionen und Strukturen der Rehabilitation“ erfolgt eine Exkursion zu Einrichtungen der stationären und ambulanten Rehabilitation in der Region.		
Lehr-/ Lernformen:	Prüfungsformen:	
Seminar/ Vorlesung/ Einrichtungenbesuche	Präsentation/ Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	3. – 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Vertiefungsveranstaltung		
Arbeitsbelastung:	ECTS-Punkte:	SWS:
270 Stunden	9	6

2.3.7 S2 M7: Mastermodul

Verantwortliche: Prof. Dr. Jahn, Vertretung: Prof. Dr. Motzek-Öz

Prüfungsnummer: **4300**

Kompetenzziele		
Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Teilmodule		
S2 M7.1	Masterarbeit	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S2 M7.2	Disputation	2 SWS
Lehr-/ Lernformen:		Prüfungsformen:
Seminar; Abschlussarbeit		Abschlussarbeit Masterprüfung
Vorausgesetzte Kenntnisse:		Position im Studienverlauf:
Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 2		4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf:		
Aufbaumodul		
Arbeitsbelastung:		ECTS-Punkte:
540 Stunden		SWS:
		2



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.02.2020

Nummer 03

Inhalt

- Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 30.01.2020 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Besonderer Teil

- § 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Disputation
- § 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts - M.A.“
- Anlage 1b: Prüfungsvorleistung/Präsenzzeiten
- Anlage 2: Masterurkunde
- Anlage 3: Abschlusszeugnis
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Ostfalia den akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.). Darüber stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde (Anlage 2) aus. Hierbei wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular gegliedert, nach § 21 Abs. 1 sind ihm in der Summe inklusive der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser

Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu machen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studienganges.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige

der Ostfalia oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sowie sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Die zu Prüfenden können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) im Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b) die in den Anlagen 1a und 1b als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studienvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden gleichgestellten Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden ohne weitere Prüfung angerechnet, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Anrechnung eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (s. §§ 10 und 20) und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Disputation (s. § 21). Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

- (2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben (s. § 6 Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Disputation ist vor Ablauf des vierten Semesters durchzuführen.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

§ 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen in Form von Präsenzzeiten sind in der Anlage 1b aufgeführt. Um eine der nachfolgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfung) erbringen zu können, ist als Prüfungsvorleistung mindestens 75% der Anwesenheit in den in der Anlage 1b festgelegten Veranstaltungen nachzuweisen. Fehlende Präsenzzeiten im Rahmen der Anwesenheitspflicht können nach Absprache mit den Modulkoordinatoren durch zusätzliche Leistungen in Eigenarbeit, die nachzuweisen ist, ausgeglichen werden.
- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) (Absatz 5),
 - Hausarbeit (Absatz 6),
 - Disputation (Absatz 7).

Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist für die einzelnen Module in der Anlage 1 geregelt.
- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten 20 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Die mündliche

Prüfung findet vor einem Prüfenden oder vor einer Prüfenden als Einzelprüfung statt.

- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) soll die/der Studierende bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass sie/er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann. Ein mündlicher Vortrag (Referat/Präsentation) umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur (für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.), eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Typ I: die Hausarbeit soll 30 – 35 DIN A 4-Seiten umfassen. Typ II: Masterarbeit gem. § 23: diese Ausarbeitung soll zwischen 65 – 80 DIN A 4-Seiten umfassen. Für eine DIN A 4 Seite werden 2.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.
- (7) Im Rahmen der Disputation zur Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. Mit Zustimmung der/des zu Prüfenden kann ein(e) sachkundige(r) Vertreter/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit mit beratender Funktion beigezogen werden. Die Prüfung kann als Einzelprüfung und auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier zu Prüfenden stattfinden. Die Dauer einer Einzelprüfung von 30 Minuten multipliziert sich dann entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Im Prüfungsverfahren sind sämtliche Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (10) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (11) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere

Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit einer gesundheitlichen Einschränkung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise fordern.

- (12) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungs- und Stillpausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer/eines sachkundigen Vertreterin/Vertreters aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit stattfindet, ist diese/dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfer/Prüferin oder den Prüfenden zu hören. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer/Beisitzerin zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder abgestuft werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- Bei der Bildung von Modulnoten, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung sind die gem. Abs. 4 rechnerisch ermittelten Noten wie folgt auf- bzw. abzurunden:

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7

von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

- Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Zusätzlich wird eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/Prüferin abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfer/Prüferin oder fachkundige/r Beisitzer/Beisitzerin ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung anzufertigen. Der/die Prüfer/Prüferin oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 14 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.
- Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- Auf Antrag im Prüfungsamt können bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung frühestens nach vier

Wochen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung bestehen nur für Modulprüfungen, die im Rahmen des Regelstudiums erstmalig unternommen wurden. Jede/r Studierende verfügt über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Versuche zur Notenverbesserung verfallen mit der Zulassung zur Disputation.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. Auf schriftlichen Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurteilung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart bewertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtfüh-

den Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der/des Studierenden wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.
- (5) Die Krankheit eines Kindes oder einer/eines zu pflegenden Angehörigen, welche/s/welcher von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen, vgl. § 10 Absatz 10.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und bei Bedarf eine Übersetzung in englischer Sprache auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die/der Studierende die Master-Urkunde in deutscher Ausführung und bei Bedarf in englischer Übersetzung (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (s. § 3 S. 2). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (Anlage 4 a, Anlage 4 b) näher erläutert.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 19).
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der/die Studierende in seinem bzw. ihren Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser und diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der/dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorlegt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia über den Widerspruch.

- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung der Ostfalia die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Besonderer Teil

§ 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Master-Prüfung abgeschlossen werden können.
- (4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 102 Leistungspunkten und der Masterarbeit als Abschlussprüfung (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil (Disputation)) mit 18 Leistungspunkten (Anlage 1a).
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit (schriftlicher Teil) wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß Anlage 1a erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Ostfalia für das Masterprogramm „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation eingeschrieben ist und
 - mindestens 84 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (3) Zur Disputation wird zugelassen, wer 102 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation an einer Hochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Sowohl die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine als auch die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 21 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Zulassung zur Disputation ist zu erteilen, sobald die Voraussetzung von Abs. 3 erfüllt ist und wenn die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des von ihr/ihm gewählten Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden wahlweise in deut-

scher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.

- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder –professoren sowie ehemalige Professorinnen oder Professoren der Ostfalia. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. § 10 Abs. 9 - 12 bleiben unberührt. § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit mindestens drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten. Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 19.
- (9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Disputation

Im Rahmen der Disputation als mündlichem Teil der Abschlussprüfung hat die/der Studierende die Masterarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der Disputation geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein. Das Nähere regelt § 11 Abs. 5.

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1a im Umfang von 102 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit und die zugehörige Disputation mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (Anlage 1a) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der Gesamtnote der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil der Masterarbeit) nach § 23 Abs. 8 Satz 2 sowie § 25 Satz 2. Die Note der Abschlussprüfung geht dabei mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. **Anlage 1a** sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten entsprechend gewichtet (vgl. § 9). § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit 2 Nachkommastellen ausgewiesen.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 08/2013 bzw. 18/2019). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2020 in Kraft.

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Basismodul Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)					
BM1 Grundlagen von Prävention		1	8	9	Hausarbeit
BM1.1	Präventionswissenschaftliche Grundlagen	1	1	1	
BM1.2	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	1	2	2	
BM1.3	Soziologische Grundlagen	1	2	2	
BM1.4	(Sozial-)Politische Grundlagen	1	2	2	
BM1.5	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1	1	2	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen		2 - 3	8	11	Mündliche Prüfung
BM2.1	Sozialmanagement und Controlling	2	2	3	
BM2.2	Projektplanung und -management	2	2	3	
BM2.3	Finanzierung 1 (Rechnungswesen und Finanzierung)	2	2	3	
BM2.4.a BM 2.4.b	Wahlmöglichkeit a) Social Marketing oder b) Finanzierung 2 (Finanzierungsarten)	3	2	2	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln		3	10	10	Präsentation
BM3.1	Ursachen und Erklärungsansätze Sozialer Probleme	3	2	2	
BM3.2	Theoretische Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen	3	2	2	
BM3.3	Change Management / Social Change	3	2	2	
BM3.4	Evaluation und Wirkungsorientierung	3	2	2	
BM3.5	Reflexivität der professionellen Identität im Präventionskontext	3	2	2	
BM4 Forschung im Präventionskontext		1 - 2	8	12	Klausur
BM4.1	Quantitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.2	Qualitative Sozialforschung: Datenerhebung	1	2	3	
BM4.3	Quantitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM4.4	Qualitative Sozialforschung: Datenauswertung	2	2	3	
BM5 Wahlpflichtmodul		4	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
BM5a Wahlpflichtmodul: Prävention im Sozialen Raum					
BM5a.1	Strategische Präventionsarbeit im Kontext sozialer Stadt(teil)Entwicklung	4	2	3	
BM5a.2	Handlungsfelder und Zielgruppen kommunaler Prävention	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
BM5a.3	Sozialräumliche Prävention	4	2	3	
BM5b Wahlpflichtmodul: Organisation und Führung					
BM5b.1	Organisation und Personal	4	2	3	
BM5b.2	Mitarbeiterführung	4	2	3	
BM5b.3	Führen von Teams	4	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation
S1 M1.1	Kriminologie 1	1	2	3	
S1 M1.2	Kriminologie 2	2	2	3	
S1 M2 Kriminalprävention		1 - 2	10	12	Hausarbeit
S1 M2.1	Kriminalprävention 1	1	2	2	
S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2	2	2	
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2	2	2	
S1 M2.4	Forensische Psychologie	1	2	3	
S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	1	2	3	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 - 2	6	6	Klausur
S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	1	2	2	
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchG	2	2	2	
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	1	2	2	
S1 M4 Forschungsprojekt: Kriminologie & Kriminalprävention		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation
S1 M5.1	Restorative Justice versus strafrechtliche Sanktionen	3	2	3	
S1 M5.2	Kriminologie der Randgruppen	3	2	3	
S1 M5.3	Internationale Kriminologie & Kriminalprävention	3	2	3	
S1 M6 Kriminalpolitik		3 - 4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	3	2	3	

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
S1 M6.2	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	4	2	3	
S1 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S1 M7.1	Masterarbeit	4		15	Masterarbeit
S1 M7.2	Disputation	4		3	Disputation

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation					Prüfungsvorleistungen sind der Anlage 1b zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 MPO)
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur
S2 M1.1	Einführung in das Gesundheitswesen	1	2	3	
S2 M1.2	Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	1	2	3	
S2 M1.3	Grundlagen der Rehabilitation	1	2	3	
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit		1 - 2	4	6	Hausarbeit
S2 M2.1	Soziale Ungleichheit und Gesundheit	1	2	3	
S2 M2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder	2	2	3	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1 - 2	4	6	Klausur
S2 M3.1	Rechtsgrundlagen I	1	2	3	
S2 M3.2	Rechtsgrundlagen II	2	2	3	
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“		2 - 3	4	12	Forschungsbericht
S2 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	2	2	6	
S2 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	3	2	6	
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention		2 - 3	6	9	Mündliche Prüfung/ Präsentation
S2 M5.1	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention I (ausgewählte Settings)	2	2	3	
S2 M5.2	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention II (ausgewählte Zielgruppen)	3	2	3	
S2 M5.3	Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention III (ausgewählte Methoden)	3	2	3	
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		3 - 4	6	9	Präsentation/Hausarbeit
S2 M6.1	Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention	3	2	3	

S2 M6.2	Funktionen und Strukturen der Rehabilitation	3	2	3	
S2 M6.3	Institutionen der Rehabilitation	4	2	3	
S2 M7 Mastermodul		4		18	Masterprüfung*
S2 M7.1	Masterarbeit	4		15	Masterarbeit
S2 M7.2	Disputation	4		3	Disputation

* Die Gewichtung von Masterarbeit und Disputation erfolgt gem. § 23 Abs. 8 S. 2 und § 25 S. 2

Prüfungsübersicht

Prüfungs- semester	Prüfungen	Schwerpunkte
1	Hausarbeit	BM1
1	Klausur	S2 M1
2	Klausur	BM4
2	Präsentation	S1 M1
2	Hausarbeit	S1 M2
2	Klausur	S1 M3
2	Hausarbeit	S2 M2
2	Klausur	S2 M3
3	Mündliche Prüfung	BM2
3	Präsentation	BM3
3	Forschungsbericht	S1 M4
3	Präsentation	S1 M5
3	Forschungsbericht	S2 M4
3	Mündliche Prüfung/Präsentation	S2 M5
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	BM5a / BM5b
4	Mündliche Prüfung/Präsentation	S1 M6
4	Präsentation/Hausarbeit	S2 M6
4	Masterarbeit	S1 M7 / S2 M7

II. A Basisschwerpunkt

II. B Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention (S1)“

Modul Kriminologie A S1 M1

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.1 verschafft im 1. Semester relevante Grundlagen zur kriminologischen Theoriebildung und zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung. Die eigene Workload der Studierenden ist Voraussetzung, um in der Lehrveranstaltung, die als Seminar mit workshop-Anteilen angeboten wird und mit multiplen Methoden arbeitet, das Wissen und Verstehen der Studierenden mit interaktiven Verfahren in neuen und noch unvertrauten Zusammenhängen in einem multidisziplinären Kontext zu transferieren und dabei die Teamfähigkeit und Kritikbereitschaft der Studierenden aktiv zu schärfen und zu fördern. Die Inhalte dieses Seminars mit einem hohen Methodenanteil und die angeregten Verknüpfungen erfordern ein aktives Miteinander und können nicht von zu Hause aus hergestellt werden.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie A S1 M1.2 baut auf der Grundlagenveranstaltung dergestalt auf, dass die Studierenden sich mit interaktiven Methoden quellengestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung gemeinsam erarbeiten und ihr bereits erworbenes Wissen integrieren. Dabei kommen Methoden wie bspw. Gruppendiskussionen, die Präsentation ihrer Schlussfolgerungen in einem wertschätzenden Rahmen und die Erhöhung ihrer Kritikfähigkeit vor einem größeren Publikum zum Einsatz. Diese Seminarstruktur mit hohen mündlichen Anteilen setzt ein hohes Maß an Gruppeninteraktion und in den Austausch treten voraus und kann bei fehlender Anwesenheit nicht von zu Hause ausgeglichen werden.

Modul Kriminalprävention S1 M2

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.3 „Kriminalprävention 3“ beinhaltet zu 50 % eine Exkursion, welche eine verpflichtende Präsenz voraussetzt. Zur Vorbereitung dieser Exkursion werden in der Lehrveranstaltung interaktive Zugänge zum Exkursionskontext geschaffen, welche sich die Studierenden in multidisziplinären Lernstrategien gemeinsam erarbeiten, in dem sie ihre Einschätzungen und ihre Schlussfolgerungen zusammentragen und aus unterschiedlichen Kontexten simulierten Experten wie auch Laien, so wie sie den Studierenden später im Berufsleben begegnen, präsentieren können. Diese Methode und Vorbereitung auf die Exkursion kann nicht in Eigenarbeit von zu Hause erfolgen sondern erfordert stetigen Austausch mit den Lehrenden und deren unmittelbare Entgegnung auf die erworbenen Zugänge und Simulationen.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.4 „Forensische Psychologie“ bietet den Studierenden in der Regel erstmalig einen Einblick in rechtspsychologische und forensische Grundlagen. Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder werden gemeinsam recherchiert und exemplarisch dargestellt, forensische Diagnostik wird in praktischen Übungen erarbeitet und bedarf analog eines Laborpraktikums der Rahmung durch den Lehrenden. Möglichkeiten der primären Prävention und biogenetische Erkenntnisse der Risiko- und Schutzfaktoren werden diskutiert, so dass die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse aus der Übung und der Workload der Studierenden unter Anleitung des Lehrenden angewandt und anschließend dem Auditorium zur Diskussion gestellt werden können. Die Fähigkeit, das unmittelbar erworbene Wissen zu integrieren und mit dieser hohen Komplexität umzugehen und sich der Kritik und Diskussion des Auditoriums zu stellen, kann nicht in Eigenarbeit erworben werden sondern bedarf kontinuierlicher Präsenz.

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminalprävention S1 M2.5 „Methoden der Kriminologie“ findet analog zu der Form von Laborpraktika ausschließlich anwendungsorientiert auf die kriminologischen Forschungsmethoden fokussiert statt und analysiert unterschiedliche Methoden (Zeitpunkte von Befragungen und andere Einflüsse) und fordert von den Studierenden eigene Beiträge zur kritischen Reflexion. Verschiedene Evaluationsansätze sowie die Standards der DeGEval werden in der Gruppe, mit Methoden des Pro und Contra, etc. diskutiert und im Hinblick auf die Präventionspraxis exemplarisch erprobt. Das Seminar hat den Charakter einer Übung und bedarf intensiver Anleitung durch die Lehrenden. Die Grundlage des Seminars ist Austausch und Interaktivität; die Ziele dieses spezifischen Seminars können nicht in Eigenleistung erworben werden.

Modul Kriminologie B S1 M5

Die Lehrveranstaltung des Moduls Kriminologie B S1 M5.1 „restorative justice versus strafrechtliche Sanktionen“ baut in besonderem Maße auf die vorangegangenen Lernerfolge auf. Alternativen zur herkömmlichen Sanktionspraxis werden hier mit besonders interaktiven Methoden diskutiert und kritisch reflektiert, wobei die Fähigkeit der Studierenden, ihr Wissen zu integrieren, neue Erkenntnisse zu verknüpfen und divergierende Meinungen zuzulassen, im Fokus der Veranstaltung stehen soll. Im Rahmen dieses Seminars kann mit diesen speziellen didaktischen Methoden die Teamfähigkeit der Studierenden ausgebaut und ihre sozialen Fähigkeiten gefördert werden. Dieses Ziel ist mit fehlender Präsenz und lediglich von zu Hause aus nicht zu erreichen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.2 zur „Kriminologie der Randgruppen“ lässt die Workload der Studierenden in das Seminar einfließen, in dem gemeinsam im kritischen Austausch die Funktion von Randgruppen für die Gesellschaft analysiert und der Umgang mit ihnen hinterfragt wird. Sehr anwendungsbezogen erarbeiten die Studierenden miteinander ausgewählte (Rand-)Gruppen mit ihren Bezügen zum Aspekt der Devianz und diskutieren in den jeweiligen Zusammenhängen mit unterschiedlichen Methoden und in unterschiedlichen Kontexten. Dabei sollen die Studierenden ihre Fähigkeit, ihr Wissen zu integrieren und klar und eindeutig zu kommunizieren, vertiefen.

Die Lehrveranstaltung Kriminologie B S1 M5.3 umfasst ein in der Regel für Studierende völlig neues Themengebiet (Internationale Kriminologie & Kriminalprävention), in dem sie sich aufgrund der vorausgegangenen Workload mit Staatsverbrechen und Makrokriminalität in der Regel erstmalig auseinandersetzen. In diesem als Block und Workshop ausgestatteten Seminar führen die Studierenden ihr zuvor erworbenes Wissen anwendungsbezogen zusammen, in dem sie eigene Beiträge für das Auditorium zur Diskussion stellen, exemplarisch und unter Anleitung das Völkerstrafrecht auf internationale Krisen anwenden sowie die prozesshafte Entwicklung von Genoziden oder Angriffskriegen, etc. erkennen lernen und ihre Haltung und kriminologische Einschätzung von Konfliktlösungsmöglichkeiten einem simulierten Auditorium präsentieren. Die unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse münden in das Entwickeln von weitergehenden Ideen zur langfristigen Problemlösung. Dieses interaktive Seminar fördert die Fähigkeit der Studierenden, Problemlösungsfähigkeiten in neuen und bis dahin unvertrauten Zusammenhängen nach außen zu präsentieren. Durch fehlende Präsenz sind diese Verknüpfungen, die ähnlich eines Laborpraktikums geübt und geschärft werden, nicht herzustellen.

Modul Kriminalpolitik S1 M6

Das Modul Kriminalpolitik S1 M6 mit seinen beiden Lehrveranstaltungen S1 M6.1 (Einführung in die Kriminalpolitik) im dritten Semester und S1 M6.2 (Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik) im vierten Semester erfordert von den Studierenden kurz vor ihrem Abschluss eine besonders hohe Bereitschaft zur Beteiligung. Es sollen im Gruppenkontext analog eines Laborpraktikums politische Bezüge recherchiert und erschlossen werden, die Erkenntnisse sollen an simulierte Experten bzw. Laien weiter gegeben werden, in dem klar und eindeutig Stellung bezogen und sich der Kritik anderer ausgesetzt wird, unterschiedliche Sichtweisen und Haltungen aneinander gespiegelt und im vierten Semester in der Simulation einer beispielsweise organisierten Tagung, einer politischen Diskussion unter Beweis gestellt wird, bzw. die erworbenen Fähigkeiten in einem multidisziplinären Kontext dargestellt und verteidigt werden. Dieses Modul setzt intensiv eine Teamfähigkeit voraus, fördert in besonderem Maße die Kritikbereitschaft der Studierenden sowie ihre demokratische Haltung im kriminologischen Kontext. Diese Erfordernisse und Verknüpfungen sind ohne Präsenz nicht herzustellen und setzen eine starke mündliche Beteiligung der Studierenden voraus.

II. C Schwerpunkt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation (S2)“

Modul S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit

Die Lehrveranstaltungen S2 M2.1 und S2 M2.2 des Moduls „Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit“ bauen auf fachwissenschaftlichem Input sowie selbstgesteuertem Wissens- und Kompetenzerwerb der Studierenden auf. In den Präsenzveranstaltungen werden die unterschiedlichen Modelle und Theorien unter Anleitung der Seminarleitung von den Studierenden mit einander in Beziehung gesetzt und ihre Vor- und Nachteile diskutiert sowie ihre fachlichen und praktischen Implikationen erarbeitet. Aufgrund des hohen interaktiven Anteils der Veranstaltungen mit Gruppenarbeitsphasen setzen die Seminare die aktive und kontinuierliche Mitwirkung der Studierenden im Seminar voraus. Zudem ermöglicht die Lehrperson die systematische Einbettung der neu zu erwerbenden Erkenntnisse in das aufeinander aufbauende Curriculum des Masterstudiums Präventive Soziale Arbeit. Die Studieninhalte können demnach nicht durch ein reines Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention

Die Lehrveranstaltungen S2 M5.1, S2 M5.2 und S2 M5.3 (Angewandte Prävention I – III) des Moduls „Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention“ sind Veranstaltungen, in denen theoretische Ansätze mit praktischer Umsetzung verbunden werden. Die Studierenden schärfen ihren Blick für unterschiedliche Konzepte und Programme, mit denen Gesundheitsförderung und Prävention in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Zielgruppen und mit verschiedenen Methoden umgesetzt werden. Dabei werden konkrete Praxisbeispiele einbezogen, ggf. vor Ort besucht, analysiert und evaluiert. Zudem entwickeln die Studierenden im interaktiven Austausch und unter Anleitung der Lehrperson eigene Konzepte und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Dabei lernen sie individuelle und gruppenbezogene Zugänge und Methoden auch praktisch im Rahmen von Übungen kennen und reflektieren ihre eigene Rolle und subjektiven Erfahrungen, um zu einem tieferen Verständnis der Zusammenhänge zu gelangen. Diese praktisch-methodischen und reflexiven Studieninhalte können nicht durch ein ausschließliches Literaturstudium ersetzt werden.

Modul S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

Die Lehrveranstaltungen S2 M6.1, S2 M6.2 und S2 M6.3 des Moduls „Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ beinhalten neben fachwissenschaftlichen Inputs auch Exkursionen zu verschiedenen Institutionen. Im Sinne der Berufsfelderkundung und –analyse werden im Austausch mit Praktikern persönliche Eindrücke gewonnen und Fragen an Mitarbeiter/innen und Rehabilitanden gestellt. Die Exkursionen und Fachgespräche werden in der Präsenzveranstaltung in angeleiteter Gruppenarbeit vorbereitet und im Anschluss im gemeinsamen Austausch reflektiert und nachbereitet. Der Übungscharakter und der Einsatz interaktiver Lehr-/Lernmethoden erfordern die kontinuierliche und aktive Mitwirkung der Studierenden in der Präsenzveranstaltung und bei den Exkursionen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Urkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Präventive Soziale Arbeit

im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den

.....
(Dekanin/Dekan der Fakultät Soziale Arbeit)

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*,
geboren am

hat die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Präventive Soziale Arbeit
im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*
mit der Gesamtnote ** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Note
Prävention in Theorie und Praxis (Management und Forschung)		
BM1 Grundlagen von Prävention	9	
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11	
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10	
BM4 Forschung im Präventionskontext	12	
BM5 Wahlpflichtmodul	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6	
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation	6	
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“	12	
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	9	
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9	

Masterprüfung

Thema:

Gesamtnote der Masterprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil):

Wolfenbüttel, den

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.



Anlage 4 a: Diploma Supplement (deutsch)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name eintragen

1.2 Vorname

Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden

Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Präventive Soziale Arbeit

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

(in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: Graduate/Zweite Stufe

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre, 120 ECTS Leistungspunkte (3600 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss (drei bis vier Jahre) oder Äquivalent (Diplom etc.)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang Präventive Soziale Arbeit besteht aus dem Pflichtschwerpunkt „Prävention in Theorie und Praxis sowie zwei Wahlpflichtschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, die der fachlichen Vertiefung dienen. Der Wahlpflichtschwerpunkt wird zu Beginn des Studiums verbindlich gewählt. Der Studiengang dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Der Studiengang

ist interdisziplinär angelegt. An der Schnittstelle zwischen Kriminologie, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. (gesundheits-)präventives und rehabilitatives Wissen, Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder ein fachlich eng verwandter Abschluss. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Prävention in Theorie und Praxis	
BM1 Grundlagen von Prävention	9
BM2 Planung und Steuerung von präventiven Maßnahmen	11
BM3 Wissenschaftsorientiertes Handeln	10
BM4 Forschung im Präventionskontext	12
BM5 Wahlpflichtmodul	9
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*	
S1 M1 Kriminologie A	6
S1 M2 Kriminalprävention	12
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminologie & Kriminalprävention	6
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie & Kriminalprävention“	12
S1 M5 Kriminologie B	9
S1 M6 Kriminalpolitik	6
Schwerpunkt II: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation*	
S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9
S2 M2 Modelle und Theorien von Krankheit und Gesundheit	6
S2 M3 Rechtliche Aspekte der Prävention und Rehabilitation	6
S2 M4 Forschungsprojekt „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“	12
S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention	9
S2 M6 Strukturen und Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	9

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Einstufungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) gem. Prüfungsordnung.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und -forschung.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

(nicht zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Über den Studiengang: www.ostfalia.de/s

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Institution: www.ostfalia.de

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.



Anlage 4 b: Diploma Supplement (englisch)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Margit

1.3 Date of birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student identification number or code (if applicable)

111111111

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Preventive social work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Soziale Arbeit (Faculty of Social Work) University of Applied Sciences / state institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (100 %)

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

graduate/second degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

Access requirement(s)

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or a related field; or equivalent (diploma etc.)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme learning outcomes

The study programme Preventive Social Work comprises the mandatory focus area "Management and organization / Basics of empirical social research" (Basic Module) and required electives in either "Criminology and crime prevention" (Specialization I) or "Health Promotion, prevention and rehabilitation" (Specialization II) for further specialization. The student must declare a field of specialization at the beginning of his or her studies; the choice is binding. The study programme provides both scientific skills in the respective focus areas and the qualification needed to perform managerial tasks in the related fields of practice. The study programme follows an interdisciplinary design. At the interface between criminology, health sciences, social sciences, law, psychology, education, social work, public and business administration, it offers a wide range of knowledge in criminology and crime prevention, (health-related) prevention and rehabilitation and aims at developing management competence and skills for interdisciplinarity and multidisciplinary.

The programme is based on a first academic degree: applicants must have a first degree in social work (BA or diploma) or in a closely related academic field. Completion of the mandatory probationary year (*Berufsanerkennungsjahr*) is recommended but not required for admission. It is a fully modularized, four-semester programme with 120 credit points (in accordance with the qualifications framework set by the Fachbereichstag Soziale Arbeit/ QR SArb; 2006 agreement). The workload per semester is 30 credit points.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for a list of attended courses, acquired grades and topic of thesis. The study programme is structured as follows:

Module title	Credit points
Basic Module: The science of prevention in theory and practice	
BM1 Basic of prevention	9
BM2 Planning and controlling	11
BM3 Science oriented acting	10
BM4 Research in the framework of prevention	12
BM5 Compulsory optional subject	9
Specialization I: Criminology and crime prevention	
S1 M1 Criminology Part A	6
S1 M2 Crime prevention	12
S1 M3 Legal bases of criminology & crime prevention	6
S1 M4 Practical application of criminology and crime prevention [schemes]	12
S1 M5 Criminology Part B	9
S1 M6 Criminological policy	6
Specialization II: Health promotion, prevention and rehabilitation	
S2 M1 Basics of health promotion, prevention and rehabilitation	9
S2 M2 Models and theories of health and disease	6
S2 M3 Legal aspects of prevention and rehabilitation	6
S2 M4 Field research project	12
S2 M5 Applied health promotion and prevention	9
S2 M6 Structures and framework of health promotion, prevention and rehabilitation	9

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – further work is required

For the grading table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

The overall grade is based on the average score from all module examinations (weighted in proportion to their ECTS values) and the final examination (Master thesis and oral defence) in accordance with the examination regulations.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/s

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Certification date: _____

(Official stamp/seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.01.2022

Nummer 03

Inhalt

- Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „*Soziale Arbeit*“, „*Präventive Soziale Arbeit*“ sowie „*Sozialmanagement*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBL S. 883), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 27.01.2022 der **Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Präventive Soziale Arbeit“ sowie „Sozialmanagement“ der Fakultät Soziale Arbeit** der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (für BA Soziale Arbeit Verkündungsblätter Nr. 36-2020 vom 29.05.2020, Nr. 01-2017 vom 13.01.2017 sowie Nr. 07-2012 vom 06.03.2012; für MA Präventive Soziale Arbeit Nr. 16/2017 vom 21.04.2017, 18/2019 vom 29.03.2019 und 03/2020 vom 04.02.2020; für MA Sozialmanagement Nr. 17/2009 vom 02.07.2009 und 04/2020 vom 21.02.2020) zugestimmt.

Folgende Ergänzung des § 19 BPO (Arten der Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (7) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Folgende Ergänzung des § 10 MPO Präventive Soziale Arbeit (Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (13) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Folgende Ergänzung des § 7 MPO Sozialmanagement (Arten der Prüfungsleistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 15.12.2021 vorgenommen:

Im neuen Absatz (4) wird folgende Regelung eingefügt:

¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.10.2023

Nummer 34

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 28.09.2023 die **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“** der Fakultät Soziale Arbeit (Verkündungsblatt Nr. 03/2020 vom 04.02.2020) genehmigt.

Folgende Änderungen (**in roter Schrift**) werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 03.07.2023 vorgenommen:

— - In § 8 Absatz 5 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

(5) Nachgewiesene **gleichwertige** Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

- In § 23 (Masterarbeit) wird der Absatz 8 Satz 2 wie folgt neu formuliert:

(8) Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von **83 %** in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein.

— - In § 25 (Disputation) wird Satz 2 wie folgt neu formuliert:

Das Ergebnis der Disputation geht mit **17 %** in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein.

In der Anlage 1a (Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – M.A.“) wird die Creditanzahl für die Masterarbeit von 11 auf **15** Credits erhöht und für die Disputation von 7 auf **3** Credits gesenkt.

— Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Änderungen in § 23, § 25 und in der Anlage 1a gelten nur für Studierende, die das Mastermodul noch nicht angemeldet haben.



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.04.2024

Nummer 20

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 08.04.2024 die **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“** der Fakultät Soziale Arbeit (Verkündungsblatt Nr. 03/2020 vom 04.02.2020) genehmigt.

Folgende Änderungen (**in roter Schrift**) werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Soziale Arbeit vom 06.03.2024 vorgenommen:

- In Anlage 1a werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

S2 M1 Grundlagen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation (1. Sem., 8 SWS, 9 CP, Klausur)

- S2 M1.1 Einführung in das Gesundheitswesen (1. Sem., 2 SWS, 3 CP)
- S2 M1.2 Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention 1 2 3 (1. Sem., 2 SWS, **2 CP**)
- S2 M1.3 Grundlagen der Rehabilitation (1. Sem., 2 SWS, **2 CP**)
- **S2 M1.4 Evidenzbasierung (1. Sem., 2 SWS, 2 CP)**

S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention (2. – 3. Sem., 8 SWS, 9 CP, Mündliche Prüfung/Präsentation)

- **S2 M5.1 Case Management (2. Sem., 2 SWS, 2 CP)**
- S2 **M5.2** Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention I (ausgewählte Settings) (2. Sem., 2 SWS, 3 CP)
- S2 **M5.3** Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention II (ausgewählte Zielgruppen) (3. Sem., 2 SWS, **2 CP**)
- S2 **M5.4** Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention III (ausgewählte Methoden) (3. Sem., 2 SWS, **2 CP**)

- In Anlage 1b (S. 18 der Masterprüfungsordnung) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Modul S2 M5 Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention

Die Lehrveranstaltungen S2 M5.1, S2 M5.2, S2 M5.3 **und S2 M5.4** des Moduls „Angewandte Gesundheitsförderung und Prävention“ sind Veranstaltungen, in denen theoretische Ansätze mit praktischer Umsetzung verbunden werden. Die Studierenden schärfen ihren Blick für unterschiedliche Konzepte und Programme, mit denen Gesundheitsförderung und Prävention in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Zielgruppen und mit verschiedenen Methoden umgesetzt werden. Dabei werden konkrete Praxisbeispiele einbezogen, ggf. vor Ort besucht, analysiert und evaluiert. Zudem entwickeln die Studierenden im interaktiven Austausch und unter Anleitung der Lehrperson eigene Konzepte und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention. Dabei lernen sie individuelle, gruppen- **und netzwerkbezogene** Zugänge und Methoden, **u. a. Case Management**, auch praktisch im Rahmen von Übungen kennen und reflektieren ihre eigene Rolle und subjektiven Erfahrungen, um zu einem tieferen Verständnis der Zusammenhänge zu gelangen. Diese praktisch-methodischen und reflexiven Studieninhalte können nicht durch ein ausschließliches Literaturstudium ersetzt werden.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.